



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H: (zu Händen des Herrn Präsidenten)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.08.2024
Ltg.-491/XX-2024

LAD1-BI-4/107-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
Ltg.-491/XX-2024

Bearbeitung
Mag. Josef Kirbes

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12525

Datum

27. August 2024

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2022 - 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2022 – 2023 sowie auf Grundlage eingeholter Stellungnahmen nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

1. Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Wie die Volksanwaltschaft im Bericht einleitend erwähnt, kontrolliert die Volksanwaltschaft auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung und im Rahmen dieser Zuständigkeit kann sich jedermann, insbesondere wegen behaupteter Verletzung in Menschenrechten, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht, an die Volksanwaltschaft wenden.

Der Niederösterreichische Landtag hat auf Antrag der NÖ Landesregierung bereits 1980 die Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Niederösterreich für zuständig erklärt.

Bereits ein Jahr zuvor wurde in der Landesverfassung 1979 als Meilenstein der demokratischen Entwicklung Niederösterreichs Bürgerinnen und Bürgern ein größeres Mitsprache- und Mitwirkungsrecht eingeräumt. Unter anderem wurde das Beschwerderecht der Landesbürger in der NÖ Landesverfassung 1979 verankert. Beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wurde die Beratungsstelle als moderne Bürgerserviceeinrichtung geschaffen und an jeder Bezirkshauptmannschaft ein rechtskundiger Bediensteter mit der Entgegennahme von Beschwerden der Landesbürgerinnen und Landesbürger beauftragt.

Wie die Volksanwaltschaft in der Einleitung des Berichts ausführt, besteht bei den Menschen aktuell ein hoher Informations- und Unterstützungsbedarf und untermauert dies mit Zahlen in ihrer Leistungsbilanz. Danach langten bundesweit im Berichtszeitraum 2022 – 2023 47.082 Beschwerden bei der Volksanwaltschaft ein, wovon 33.566 der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen waren und 11.071 von der Volksanwaltschaft ohne Befassung der Behörden erledigt werden konnten. In 22.495 Beschwerdefällen wurden bundesweit Behörden kontaktiert. Dabei waren 15.859 Beschwerden der Bundesverwaltung und 6.636 der Verwaltung in den Gemeinden und Ländern zuzuordnen. Für den Bereich der gesamten Bundesverwaltung fielen im Berichtszeitraum 2022 – 2023 2.624 Fälle in Niederösterreich an. Im Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2023, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, werden als betroffene Behörden vor allem das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Justiz und die Datenschutzbehörde sowie das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesfinanzgericht angeführt.

Eine bürgernahe Kommunikation, ein niederschwelliger Zugang zu Informationen und Möglichkeiten, ohne besondere Formerfordernisse Anfragen, Anliegen und Beschwerden bei Behörden einzubringen, wird von den Menschen in Niederösterreich honoriert und genutzt, wie dies die nachfolgend angeführten Zahlen für den Bereich des Bürgerbüros

Landhaus im Amt der NÖ Landesregierung zeigen. Im Berichtszeitraum 2022 - 2023 haben sich 853.664 Bürgerinnen und Bürger telefonisch an das NÖ Bürgerservicetelefon gewandt. Im selben Zeitraum umfasste der Schriftverkehr 53.717 eingelangte E-Mails und Schreiben sowie 56.316 Ausgänge. Persönlich haben im Berichtszeitraum 9.117 Bürgerinnen und Bürger in der Beratungsstelle im Amt der NÖ Landesregierung vorgesprochen.

Für die NÖ Landesverwaltung ist die Tätigkeit der Volksanwaltschaft ein wichtiger Indikator für die eigene Arbeit. Mit den regelmäßigen Berichten über ihre Tätigkeit sowie den Berichten über das Ergebnis der Prüfung in einzelnen Beschwerdeangelegenheiten zeigt die Volksanwaltschaft als unabhängiges Kontrollorgan auf, ob einer Beschwerde Berechtigung zuzuerkennen war, regt etwa Änderungen an oder teilt mit, dass kein Missstand durch die Volksanwaltschaft festgestellt werden konnte. Damit wird die Vorgehensweise der Behörden bestätigt oder es werden Möglichkeiten zur Weiterentwicklung aufgezeigt.

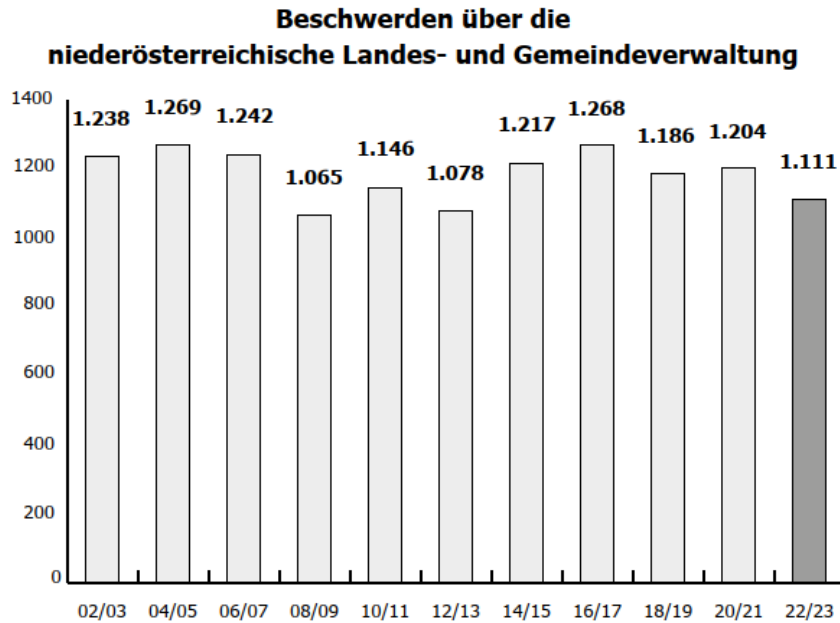
Wie die Volksanwaltschaft in zahlreichen, im Bereich Prüftätigkeit aufgezeigten Fällen ausführt, hat die zuständige Behörde bereits im Rahmen des Verfahrens berechnete Anregungen der Volksanwaltschaft aufgenommen und umgesetzt. Dies zeigt eine hohe Kritikfähigkeit und Bereitschaft zur Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der gesamten NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung auf.

In der weiteren Äußerung zum Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2022 – 2023 wird ausschließlich auf die Verwaltung des Landes und der Gemeinden Bezug genommen:

Dieser Bericht zeigt einen Rückgang der Beschwerden betreffend die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung an die Volksanwaltschaft im Zeitraum 2022 – 2023 um 7,7 % und einen Rückgang der festgestellten Missstände um 43,8 % auf.

Wie die Volksanwaltschaft im Bericht ausführt, wandten sich im Berichtszeitraum 2022 – 2023 1.111 Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher an die Volksanwaltschaft. Das sind um 93 Beschwerden bzw. um 7,7 % weniger als im vorangegangenen Berichtszeitraum 2020 – 2021. Wie der nachfolgenden Statistik (Bericht Seite 14) entnommen werden kann, wurden in den Berichtszeiträumen seit 2002 – 2003

durchschnittlich 1.184 Beschwerden eingebracht und der Berichtszeitraum 2022 – 2023 weist damit die drittniedrigste Anzahl an Beschwerden in den angeführten Berichtszeiträumen auf.



Die Aufteilung der eingebrachten Beschwerden nach Fach- und Rechtsbereichen zeigt die nachfolgend angeführte Übersichtstabelle.

	2022/23	2020/21	2018/19	2016/17	2014/15	2012/13	2010/11
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Braurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	278	316	332	401	415	353	390
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	240	373	320	300	247	220	165
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	112	79	94	93	90	63	70
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	110	118	108	118	132	94	105
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	75	71	81	94	79	107	111
Gesundheitswesen	70	65	53	57	68	51	66
Gewerbe- und Energiewesen	67	25	10	22	22	28	23
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrerinnen und Landeslehrer	57	52	60	53	49	46	77
Landes- und Gemeindestraßen	50	52	69	70	67	58	69
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	21	20	27	18	18	25	38

Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrerinnen und Landeslehrer)	14	19	10	15	15	21	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	13	11	19	24	12	11	14
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	3	0	3	3	3	1	2
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0	0	0	0	0	0
Ausgegliederte Bundesstraßen	0	3	0	0	0	0	0
gesamt	1.111	1.204	1.186	1.268	1.217	1.078	1.146

Den überwiegenden Teil der bei der Volksanwaltschaft eingebrachten Beschwerden betreffen die inhaltlichen Schwerpunkte „Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht“, „Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt“, „Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei“, „Gemeindeangelegenheiten“ sowie „Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben“.

Diesen fünf genannten Bereichen sind 815 und damit 73,4 % der insgesamt 1.111 im aktuellen Berichtszeitraum eingebrachten Eingaben zuzuordnen. Es sind damit jene Schwerpunkte der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung, bei denen ein sehr hohes Interesse und ein hoher Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger erkennbar ist. Wie aus der oben angeführten Tabelle gut erkennbar ist, waren diesen fünf angeführten Bereichen auch in den weiteren angeführten Berichtszeiträumen die überwiegenden Beschwerden zuzuordnen.

Bemerkenswert ist etwa der Rückgang der Beschwerden aus dem Bereich „Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen und Baurecht“ im Berichtszeitraum 2014 – 2015 von 415 Eingaben auf nunmehr 278 sowie im Bereich „Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt“ von 300 Eingaben im Berichtszeitraum 2016 – 2017 auf nunmehr 240. Steigerungen sind im Bereich „Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei“ von 79 Eingaben im Berichtszeitraum 2020 – 2021 auf nunmehr 112 zu verzeichnen. Besonders auffällig erscheint die Steigerung im Bereich „Gewerbe- und Energiewesen“ von 25 Beschwerden im Berichtszeitraum 2020 – 2021 auf 67 im Berichtszeitraum 2022 – 2023 und dürfte eine Auswirkung der gravierenden Veränderungen im Energiepreissektor im Jahr 2022 sein, obwohl die Preisgestaltung am Energiesektor nicht der Landesverwaltung

zuzurechnen ist. Die Veränderungen in den weiteren Bereichen bewegen sich in der Bandbreite der langjährigen Entwicklungen.

Die Volksanwaltschaft führt weiters im Bericht aus, dass im Berichtszeitraum 2022 – 2023 insgesamt 1.100 Prüfverfahren betreffend die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden konnten und in 100 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9 % aller erledigten Verfahren entspricht. Demgegenüber berichtete die Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum 2020 – 2021 von 1.204 erledigten Eingaben, von denen 178 Fälle mit einer Missstandsfeststellung abgeschlossen wurden, was einem Anteil von 14,8 % entspricht. Im Berichtszeitraum 2022 – 2023 sind jene Fälle, bei denen ein Missstand festgestellt werden musste, um 78 Fälle und damit um 43,8 % weniger als gegenüber dem Berichtszeitraum 2020 – 2021.

Im weiteren Vergleich hat die Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum 2018 – 2019 bei 1.286 erledigten Eingaben in 166 Fällen einen Missstand festgestellt, was einem Anteil von 12,9 % entspricht und im Berichtszeitraum 2016 – 2017 wurde bei 1.270 erledigten Eingaben in 188 Fällen ein Missstand festgestellt, was einem Anteil von 14,8 % entspricht. Die Anzahl der festgestellten Missstände im Berichtszeitraum 2022 – 2023 mit rund 9 % ist damit verhältnismäßig wesentlich niedriger als der Durchschnittswert in Höhe von 12,7 % seit dem Berichtszeitraum 2016 – 2017.

Dies bedeutet auch, dass im zweijährigen Berichtszeitraum statistisch 0,96 und damit weniger als einer Beschwerde pro Woche Berechtigung zuzuerkennen war, was in Relation zu der außerordentlich hohen Anzahl an Entscheidungen und Erledigungen, die tagtäglich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Landesverwaltung und in den 573 niederösterreichischen Gemeinden, den 20 Bezirkshauptmannschaften, den Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie allen weiteren Dienststellen der NÖ Landesverwaltung zu treffen sind, zu setzen ist. Insbesondere wurden im Berichtszeitraum Förderaktionen wie der NÖ Strompreisrabatt oder der NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss, die nahezu von jedem NÖ Haushalt beantragt werden konnten, sehr erfolgreich abgewickelt.

Der im Bericht der Volksanwaltschaft aufgezeigte Rückgang an Beschwerden an die Volksanwaltschaft mit rund 7,7 % sowie der Rückgang der aufgezeigten Fälle, bei denen

ein Missstand festgestellt werden musste, um 43,8 % zeigt sehr deutlich, dass die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher ein sehr hohes Vertrauen in die NÖ Landesverwaltung sowie in die Verwaltung in ihren Gemeinden haben und sich die Qualität der Entscheidungen und der Arbeit in der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung gegenüber dem letzten Berichtszeitraum wesentlich verbessert hat. Dennoch haben die Menschen nach wie vor ein sehr hohes Informationsbedürfnis und viele holen sich gerne eine zweite Meinung ein.

Dem hohen Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Informationen begegnet die NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit einem sehr hohen Maß an Kundenorientierung in der täglichen Arbeit, insbesondere im Umgang mit den einzelnen Menschen, sowie mit einer Weiterentwicklung der Angebote, insbesondere durch Einsatz moderner Technologien im Bereich der Digitalisierung und in einer Steigerung der Qualität der angebotenen Leistungen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Zur Tätigkeit der Rentenkommission wird seitens der Volksanwaltschaft die gute Zusammenarbeit mit den Behörden in NÖ besonders hervorgehoben und eine rasche Durchführung der nötigen Erhebungen und Recherchen in den Archiven aufgezeigt.

Die Opferschutzstelle als zuständige Stelle im Amt der NÖ Landesregierung bedankte sich für das positive Feedback und sieht Ihre Arbeit und die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in diesem Bereich als Wertschätzung gegenüber jenen Personen an, deren Erlebnisse in der Kindheit sie auch als Erwachsene weiter beschäftigen und oftmals nicht loslassen, weshalb die Zusammenarbeit bestens funktioniert.

2. Prüftätigkeit

Zu den im Bericht angeführten Beschwerdefällen wurden im Rahmen der nachprüfenden Tätigkeit die jeweils zuständigen Behörden kontaktiert und zur Erstattung einer Stellungnahme eingeladen. Die eingelangten Stellungnahmen der Behörden mit

Ergänzungen, Erläuterungen und auch Ausführungen, warum etwa die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft nicht geteilt wird, sind bei den einzelnen Beschwerdefällen dargestellt. Es wird auch auf Fälle eingegangen, die auf Anregung der Volksanwaltschaft nochmals geprüft und dann positiv entschieden werden konnten. Diese dargestellten Beschwerdefälle sind Beispiele für Bereitschaft der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung mit Kritik positiv umzugehen und sich weiter zu entwickeln.

2.1 Landesamtsdirektion

2.1.1 Angabe von E-Mail-Adressen in Bescheiden der NÖ Landesverwaltung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten teilte dazu stellvertretend für die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich mit, dass im aktuellen Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag unter Punkt 2.1.1 die „Angabe von E-Mail-Adressen in Bescheiden der NÖ Landesverwaltung“ thematisiert wird, wonach das Landesverwaltungsgericht NÖ die Einbringung von Beschwerden gegen (Straf-) Bescheide niederösterreichischer Bezirkshauptmannschaften bei Organisations-E-Mail-Adressen der jeweiligen Behörde (z.B. strafen.bhmd@noel.gv.at) in einigen Fällen als rechtsunwirksam erachtete und damit die Beschwerde letztlich als verspätet erkannte, in anderen gleichgelagerten Fällen die Beschwerde hingegen als rechtswirksam und rechtzeitig eingebracht sah.

Infolgedessen haben die Bezirkshauptmannschaften eine Klarstellung durch Anpassung ihrer Kundmachungen gemäß § 13 Abs. 2 AVG und der jeweiligen Website vorgenommen, wonach Einbringungen sowohl bei der offiziellen E-Mail-Adresse der Behörde als auch bei der in der behördlichen Erledigung angegebenen E-Mail-Adresse rechtswirksam und fristwährend erfolgen können.

Aufgrund außerordentlicher Revisionen auch von Bezirkshauptmannschaften hat sich der Verwaltungsgerichtshof erneut mit der Einbringung von Beschwerden per E-Mail auseinandergesetzt.

Im Erkenntnis des VwGH vom 18. April 2024, Ra 2024/02/0049, in Zusammenschau mit VwGH vom 21.02.2024, Ra 2023/05/0204-0205, sind die niederösterreichischen Bezirks-

hauptmannschaften in ihrer Rechtsmeinung und ihrer bisherigen Vorgangsweise, die im Übrigen vom Landesverwaltungsgericht NÖ bis zu den aktuellen Fällen nie bemängelt wurde, bestätigt worden.

Die Anpassung der Kundmachungen und Websites bleibt nichtsdestotrotz bestehen, auch im Sinne einer klaren Information für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Volksanwaltschaft begrüßte die Klarstellung und hat dies im Bericht angeführt.

2.2 Gemeinderecht

2.2.1 Fehlender Nachweis über bewilligungsgemäße Durchführung des „Pulkauer Kirtags“ – Stadtgemeinde Pulkau

Die Stadtgemeinde Pulkau teilte dazu mit, dass die Bewilligung für die Veranstaltungsbetriebsstätte mit Bescheid vom 30.07.2018 erteilt wurde. Im Zuge des Verfahrens wurde die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes thematisiert und vorgegeben. Die Einhaltung dieses Regelwerkes ist während der gesamten Veranstaltungsdauer selbstständig zu überwachen und gegebenenfalls ist die Lautstärke anzupassen. Im Verfahren wurden dazu drei Lärmesspunkte festgelegt.

Auf Grundlage des Berichts der Volksanwaltschaft fand am 22.07.2024 eine Besprechung mit Vertretern der Veranstalterin zum Ablauf der nächsten geplanten Veranstaltung statt.

Auf die Vorgaben regelmäßiger Lärmessungen und die Vorlage der Messprotokolle wurde seitens der Stadtgemeinde hingewiesen.

2.2.2 Lärmbelästigung durch Ballspielkäfig – Stadtgemeinde Schwechat

In dieser Beschwerdesache wurde zuletzt im Juni 2024 seitens der Stadtgemeinde Schwechat berichtet, dass der Fußballkäfig und die damit verbundene Problematik sehr oft Thema von Gesprächen war und ist.

In der letzten Stadtratssitzung wurde eine finale Vorgehensweise beschlossen. Als Ersatz für den Freizeit- und Jugendspielplatz wurde ein Jugendplatz errichtet, der voraussichtlich noch im August 2024 offiziell eröffnet wird.

Anschließend wird der beschwerdegegenständliche Fußballkäfig gesperrt und die Fläche entsiegelt, womit in weiterer Folge die Lärmbelästigungen ein Ende haben sollten. Angedacht ist, auf dem Platz des Fußballkäfigs zukünftig einen Kleinkinderspielplatz zu errichten.

2.2.3 Ein Jahr Wartezeit für die Errichtung eines Behindertenparkplatzes – Marktgemeinde Pernitz

Die Marktgemeinde Pernitz nahm zu diesem aufgezeigten Beschwerdefall wie folgt Stellung:

„Seitens der Antragstellerin wurde in einem persönlichen Gespräch mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Pernitz im Juni 2021 für die Errichtung/Verordnung eines „personalisierten“, d.h. mit dem KFZ-Kennzeichen der Antragstellerin als Zulassungsbesitzerin versehenen Behindertenparkplatzes unmittelbar vor dem Hauseingang, in dem sich zu diesem Zeitpunkt die Wohnung der Antragstellerin befand, gefordert.

Durch Vorlage des Behindertenausweises durch die Antragstellerin wurde festgestellt, dass die Behinderung keine Beeinträchtigung der Mobilität darstellte. Die geforderte Errichtung des „personalisierten“ Behindertenparkplatzes in unmittelbarer Nähe zum Hauseingang wurde daher mündlich abgelehnt.

Der Antragstellerin wurde jedoch angeboten, einen Behindertenparkplatz, der für alle Berechtigten, die über eine entsprechende Behindertenplakette verfügen, zu errichten. Weiters wurde der Antragstellerin geraten, sollte sie auf dem Wunsch beharren, einen eigenen Parkplatz quasi „vor der Haustür“ haben zu wollen, mit der Hausverwaltung ihrer Wohnhausanlage Kontakt aufzunehmen, um eventuell einen KFZ-Stellplatz auf der Liegenschaft der Wohnhausanlage zu schaffen.

Seitens der Antragstellerin wurde die Forderung nach einem „eigenen“ Parkplatz erneut sehr forsch gefordert.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 wurde seitens der Ombudsfrau der Kronenzeitung der Fall erneut an die Marktgemeinde Pernitz herangetragen.

Für den Voranschlag 2022 wurde für die Errichtung eines Behindertenparkplatzes im Bereich der Wohnhausanlage der Antragstellerin entsprechende finanzielle Vorsorge getroffen. Eine Errichtung im Jahr 2021 war einerseits mangels Dringlichkeit (keine

Mobilitätseinschränkung aufgrund der Behinderung) nicht notwendig, andererseits der Einhaltung des Grundsatzes der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung geschuldet.

Im Jahr 2022 wurde die entsprechende Planung, Errichtung und Verordnung (Verordnung der Marktgemeinde Pernitz, Beschluss des Gemeinderates vom 07.11.2022, TOP 14) umgesetzt. Witterungsbedingt haben sich die Markierungsarbeiten, die gemeinsam, unter Einhaltung des Grundsatzes der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung, mit weiteren Markierungsarbeiten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pernitz durchgeführt wurden leider verzögert.“

2.2.4 Diskriminierende Tarife beim Wienerwaldbad – Stadtgemeinde Purkersdorf

Die Stadtgemeinde Purkersdorf teilte zu diesem Punkt im Bericht der Volksanwaltschaft mit, dass es seit 2024 keine vergünstigten Tarife für Personen mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf mehr gibt, womit der von der Volksanwaltschaft festgestellte Missstand umgehend behoben wurde.

2.2.5 Verletzung des Werkschutzes – Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach

Nach Auskunft der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach gab es einen Lokalaugenschein mit der Künstlerin vor Ort, wo die umzusetzenden Schritte zur Wiederherstellung des Brunnens gemeinsam abgestimmt wurden. Die Wiederherstellung des Brunnens im Einvernehmen mit der Künstlerin wird seitens der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach nun zeitnah umgesetzt.

2.2.6 Abweichung des Grenzverlaufes in der Natur vom Katasterplan – Stadtgemeinde Ebenfurth

Die Stadtgemeinde Ebenfurth übermittelte in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit nachfolgende Stellungnahme:

„Nachdem die Baubehörde erster Instanz durch Vorlage der Naturaufnahme des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Kenntnis darüber erlangt hatte, dass das auf dem Grundstück Nr. xx, KG 23412 Haschendorf, errichtete Wohngebäude mit der Orientierungsbezeichnung xx, 2490 Ebenfurth, offensichtlich die Grundstücksgrenze zum

benachbarten Grundstück Nr. xx, KG 23412 Haschendorf überragt, leitete sie in Anwendung der Bestimmungen des § 35 NÖ BO 2014 ein baupolizeiliches Überprüfungsverfahren ein. Welche andere, rechtlich legitime Vorgangsweise sie aufgrund der ihr vorliegenden Information hätte wählen können, ist für sie nach wie vor nicht erkennbar. Allerdings wickelte die Baubehörde erster Instanz das Verfahren völlig ergebnisoffen ab, zog einen externen Amtssachverständigen bei und eröffnete den Verfahrensparteien jede Möglichkeit, die sich präsentierende Konsenslosigkeit des am Grundstück Nr. xx errichteten Wohngebäudes, etwa durch Einholung einer nachträglichen Baubewilligung, zu legalisieren.

Trotz dieses auch im Berufungsverfahren mit außerordentlicher Sachlichkeit geführten Verfahrens intervenierte die Volksanwaltschaft mehr oder weniger von Beginn weg mit beispielloser Intensität, versuchte die Baubehörde mit – weil von völlig unrichtigen Parametern ausgehend – zum Teil rechtlich gänzlich haltloser, sich aber der Reputation ihrer Institution bedienender Expertise Druck auf die Baubehörde ausüben, ihr gar zu drohen und sie zu einer Entscheidung zu lenken, die das Ergebnis des durchgeführten, im Berufungsverfahren ergänzten Ermittlungsverfahrens missachtend dem von ihr vertretenen Liegenschaftseigentümer die Aufrechterhaltung eines konsenslos errichteten Bauwerks ermöglichen sollte. Von welchem Antrieb sie zu solcher Heftigkeit auch mobilisiert worden sein mag, übersieht sie doch jedenfalls, dass das baupolizeiliche Überprüfungsverfahren vom Bürgermeister und in zweiter Instanz vom Stadtrat durchzuführen ist und jeder Eingriff in diese verfassungsrechtlich verankerten Kompetenzen als Verletzung des Rechts auf den zuständigen Richter darstellt, und andererseits dass Baubehörde öffentlich-rechtliche Interessen ebenso wie die Interessen der benachbarten Grundstückseigentümerin zu berücksichtigen hat.

Wie ihr das nach den ihr von der Volksanwaltschaft gemachten Zurufen unter Bedachtnahme auf die im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholten Sachverständigen-gutachten möglich hätte werden sollen, ohne sich dabei dem Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt ausgesetzt zu sehen, blieb der Baubehörde erster Instanz ebenso wie der Baubehörde zweiter Instanz verborgen.

Das schließt aber selbstverständlich nicht aus, dass der Eigentümer des Grundstücks Nr. xx mit seiner gegen den letztinstanzlich Bescheid unserer Stadtgemeinde erhobenen Beschwerde beim LVwG NÖ durchdringt, wofür die nachprüfende Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch unabhängige Gerichte ja auch institutionalisiert wurde.“

2.3 Gewerberecht und Energiewesen

2.3.1 Säumigkeit der Gewerbebehörde – BH Bruck an der Leitha und BH Krems

Die Bezirkshauptmannschaft Krems nahm zu der im Bericht der Volksanwaltschaft unter oben angeführtem Punkt aufgezeigten Beschwerdeangelegenheit mit dem Titel „Lärmbelästigungen durch tieffrequente Geräusche“ ausgehend vom benachbarten Supermarkt wie folgt Stellung:

„Am 19.10.2023 erfolgten im Zeitraum von 21.00 bis 23.00 Uhr Messungen durch die Betreiberin der Betriebsanlage am Balkon der Beschwerdeführerin. Dabei wurde laut dem schalltechnischem Projekt das Klimaaußengerät am Dach (Wärmepumpe) sowie der Gaskühler im Technikhof (Kondensator) gemessen. Der Dachventilator bzw. die Absaugung im Bereich Feinkost und Backshop befand sich gemäß dem Genehmigungsbescheid, welcher eine längst mögliche Betriebszeit bis 21.00 Uhr ermöglicht, nicht mehr in Betrieb.

Mit E-Mail vom 13.11.2023 erfolgte die Vorlage der Messergebnisse, welche mit Schreiben vom 17.11.2023 dem Amtssachverständigen (ASV) für Lärmtechnik vorgelegt wurden.

Bei den ursprünglich vorgelegten Messungen waren jedoch nur Ausführungen zum Klimaaußengerät (Wärmepumpe) enthalten und wurde mit E-Mail vom 17.11.2023 die Messungen zum Gaskühler im Technikhof sowie zum Dachventilator bei der Konsensinhaberin urgirt. Diese wurden am 22.11.2023 vorgelegt und am 29.11.2023 an den ASV für Lärmtechnik übermittelt.

Mit 24.11.2023 langte die Stellungnahme des ASV für Lärmtechnik hinsichtlich des Klimaaußengerätes (Wärmepumpe) ein. Für die Konsensinhaberin ergaben sich daraus Nachforderungen.

Am 22.12.2023 ging die weitere Stellungnahme des ASV für Lärmtechnik zum Ersuchen um Stellungnahme hinsichtlich des Dachventilators und des Gaskühlers im Technikhof ein, wobei auch hier Nachforderungen erforderlich waren.

Aufgrund der vom ASV für Lärmtechnik geforderten Nachforderungen, wegen der von den Beschwerdeführern erhobenen Anschuldigungen, dass die Lärmmessungen nicht korrekt durchgeführt worden seien und es nun seit Errichtung der Ladehofüberdachung es auch

zu Lichtemissionen käme, wurde ein neuerlicher Lokalaugenschein in der betroffenen Betriebsanlage mit der Konsensinhaberin, dem Ziviltechnikerbüro, welches die Lärmmessungen durchführte, und den erforderlichen Fachfirmen für den 15.01.2024 anberaumt, bei welchem die notwendigen Nachforderungen besprochen wurden.

Es wurde im Zuge des Lokalaugenscheines für die Vorlage eine Frist bis zum 01.02.2024 gewährt. Im Zuge des Lokalaugenscheines wurde festgestellt, dass die gegenständliche Wärmepumpe entgegen dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19.09.2023 betrieben wurde und wurde dahingehend Verwaltungsstrafanzeige erstattet.

Am 16.01.2024 teilte der Beschwerdeführer mit, dass seine Lebensgefährtin nun zur Tageszeit etwas höre, woraufhin auf den Genehmigungsbescheid und die darin enthaltenen Betriebszeiten der Geräte hingewiesen wurde. Es wurde ihm im Zuge des Telefonates auch mitgeteilt, dass ein Lokalaugenschein am 15.01.2024 stattgefunden habe und für die notwendigen Nachforderungen eine Frist bis zum 01.02.2024 gewährt wurde. Es wurde auch telefonisch besprochen, ob sich die Beschwerdeführerin sicher sei, dass die Geräusche nicht aus dem Haus oder aus der Wohnung kämen, da diese die einzigen gewesen sind, welche beim Lokalaugenschein am 01.06.2023 von der Amtsdelegation wahrgenommen werden konnten. Dies wurde im Zuge des Telefonates vom Beschwerdeführer ausgeschlossen. Es wurden daraufhin die Beschwerdeführer ersucht, Lärmlisten über einen längeren Zeitraum zu schreiben.

Am 17.01.2024 wurde von der Konsensinhaberin eine Bestätigung eines Unternehmens übermittelt, in welcher die Beleuchtungszeiten für die Lichtkörper bei der Ladehofüberdachung bekanntgegeben wurden. Es wurde eine Zeitschaltuhr für den Bewegungsmelder bei der Ladehofüberdachung eingebaut. Die Beleuchtung ist im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausgeschaltet und der Bewegungsmelder auf die unempfindlichste Stufe eingestellt.

Mit E-Mail vom 24.01.2024 wurden die erforderlichen Nachreichungen der Behörde vorgelegt und mit Ersuchen vom 25.01.2024 dem ASV für Lärmtechnik zur Beurteilung übermittelt.

Am Sonntag, dem 04.02.2024 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass Sie aufgrund des Lärmes der Betriebsanlage, welcher von Freitag 02.02.2024 bis Montag 05.02.2024 gedauert habe, nicht schlafen habe können. Dieses E-Mail wurde ebenfalls an den ASV für Lärmtechnik übermittelt. Angemerkt wird, dass an diesem Wochenende starker Wind in Niederösterreich herrschte.

Am 09.02.2024 langte die vollständige Beurteilung des ASV für Lärmtechnik bei der Behörde ein. Darin wurde ausgeführt, dass die Auflage 30 des Bescheides vom 14.02.2017 nunmehr aufgrund der vorgelegten Ergänzungen als sinngemäß erfüllt angesehen werden kann.

Im Schreiben eines Fachunternehmens wurde im Detail ausgeführt, dass das Klima-außengerät Dach (Wärmepumpe) nunmehr im Low Noise Betrieb bei Stufe 2 betrieben werden kann. Bei dieser Stufe werden die Ventilatoren der Lüfter der Wärmepumpe max. mit Drehzahlstufe 5 (vergleichsweise Vollbetrieb Drehzahlstufe 8) und die Verdichter mit verringerter Drehzahl genutzt. Bei dieser Betriebsweise wurden auch die Messungen der Emissionen der Wärmepumpe vorgenommen, und zeigte sich dabei, dass der geforderte Grenzwert für die Wärmepumpe deutlich unterschritten wird.

Die Geräusche des Gaskühlers im Technikhof (Kondensator) waren bei Vollbetrieb im Bereich der Wohnnachbarschaft bei den Messungen am 19.10.2023 weder hörbar noch messbar. Diesbezüglich wurde auch bereits in einem früheren Messbericht bereits bestätigt, dass die Emissionen nicht überschritten werden.

Hinsichtlich des Dachventilators (Absaugung im Bereich Feinkost und Backshop) wurde ausgeführt, dass dieser laut Beschreibung in der Grundgenehmigung nur im Zeitraum von 6.00 bis 21.00 Uhr genutzt wird.

Der in der Auflage 30 des Bescheides vom 14.02.2017 festgelegte Grenzwert von 72 dB für den A-bewerteten Schalleistungspegel wurde laut Messbericht vom 16.10.2019, festgestellter Messwert 67 dB, deutlich unterschritten und liegen hinsichtlich der Programmierung der Betriebszeit des Ventilators nachvollziehbare Angaben vor, welche mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 02.02.2024 übermittelt wurden.

Zur Beschwerde vom 04.02.2024, dass von Freitag 02.02.2024 bis Montag 05.02.2024 früh durchgehend Ventilatoren gelaufen seien, wird ausgeführt, dass laut Genehmigungsumfang nur der Betrieb des Gaskühlers im Technikhof sowie des Klimaaußengerätes Dach (Wärmepumpe) als wesentliche Schallquelle möglich wären. Der Gaskühler war bei Betrieb mit Vollast laut dem Messbericht vom 21.11.2023 im Bereich der Wohnnachbarschaft weder hör- noch messbar.

Das Klimaaußengerät Dach (Wärmepumpe) könne nunmehr nur mehr mit Leistungsstufe 2 genutzt werden. Bei dieser Leistungsstufe sind am Balkon der Beschwerdeführerin Schallimmissionen von 28 dB bis 29 dB zu erwarten. Im Messbericht vom 21.11.2023 ist beschrieben, dass dieses Geräusch zwar messbar, jedoch subjektiv nicht eindeutig merkbar war.

Im Zeitraum, für welchen die Beschwerde eingebracht wurde, war jedenfalls eine erhöhte Umgebungslärmsituation aufgrund der Windsituation gegeben. Während des Beschwerdezeitraumes waren durchwegs Windgeschwindigkeiten von 10 m/sec gegeben. Durch derartige Windgeschwindigkeiten wird eine erhöhte Umgebungslärmsituation hervorgerufen, sodass von einem Basispegel von ca. 35 dB auszugehen ist. Aufgrund der erhöhten Umgebungslärmsituation ist somit bei einem konsensgemäßen Betrieb keine deutliche Hörbarkeit zu erwarten.

Mit Bescheid vom 20.02.2024 wurde die Sperre der Wärmepumpe aufgehoben, da diese nun konsensgemäß betrieben wurde.

Hinsichtlich der mit E-Mail vom 04.02.2024 und 12.02.2024 vorgelegten Lärm listen wird ausgeführt, dass mit dem ASV für Lärmtechnik im Beisein des Beschwerdeführers für den 15.02.2024 ein Lokalaugenschein vereinbart wurde.

Beim Lokalaugenschein konnten beim Durchgehen der Lärm listen keine Regelmäßigkeiten erkannt werden, oder Rückschlüsse auf ein Gerät gezogen werden. Es konnten bei den von anwesenden Amtsorganen durchgeführten Hörproben nur haushaltsübliche Geräusche wahrgenommen werden. Der Beschwerdeführer behauptete aber auch zu diesem Zeitpunkt ein brummendes Geräusch zu hören.

Es wurde daraufhin der Beschwerdeführerin vorgeschlagen ein Privatgutachten zu beauftragen, um den Lärm messungen des Betreibers und der Beurteilung durch den ASV

für Lärmtechnik auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (siehe dazu VwGH 28.11.2022, Ra 2022/12/0122, VwGH 17.12.2019, Ro 2018/03/0012, VwGH 19.05.2025, 2013/05/0144), auch in Hinblick auf die Anzweiflung der Korrektheit der Lärmmessungen des Betreibers. Sollte die Betriebsanlage neuerlich die genehmigten Lärmemissionen nicht einhalten, bestünde die Möglichkeit eines Regresses an den Anlagenbetreiber. Die Beschwerdeführerin hörte zu diesem Zeitpunkt rund um die Uhr ein Geräusch.

Am 22.03.2024 teilte der Beschwerdeführer mit, dass man zwischenzeitlich Messungen vorgenommen habe und man in der Wohnung 9 dB gemessen habe und am Balkon 63 dB. Die Lärmwerte seien somit in Ordnung, es würde jedoch eine Frequenz von 100 Hertz in der Wohnung gemessen. Dies könne, laut eigener Aussage, jedoch nur von wenigen Menschen wahrgenommen werden. Daraufhin wurde auf den Prüfmaßstab der Gewerbeordnung gemäß § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung hingewiesen, welcher auf ein gesundes, normal empfindendes Kind oder einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen abstellt.

Am 03.04.2024 wurde die Bezirkshauptmannschaft Krems darüber in Kenntnis gesetzt, dass es aus Kostengründen keine schriftliche Ausfertigung der privat durchgeführten Messungen geben werde. Auch wurden mehrere Theorien aufgestellt, woher der Lärm kommen könnte.

Am 05.04.2024 wurde die Behörde informiert, dass die Geräusche lauter werden würden, wenn sich die Beschwerdeführerin länger in der Wohnung aufhalte. Die Geräusche könnte die Beschwerdeführerin aber zwischenzeitlich auch im Wohnort des Beschwerdeführers in Langenlois, wahrnehmen.

Am 10.07.2024 wurde der Bezirkshauptmannschaft Krems schriftlich durch die Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die Arbeitsfrequenz der Wärmepumpe den von der Beschwerdeführerin wahrgenommenen Lärm hervorrufe und eine Frist bis 25.07.2024 vorgemerkt werde, bevor man die Öffentlichkeit über die Missstände informiere.

Daraufhin wurde der Amtssachverständige für Lärmtechnik um Stellungnahme ersucht, ob bei Bescheid gemäßen Betrieb der Wärmepumpe bei 100 Hertz (Hz) eine Störfrequenz entstehen könne, welche aufgrund der von der Betreiberfirma am 13.11.2023 sowie den

Ergänzungen vom 24.01.2024 vorgelegten Messergebnissen plausibel erscheint bzw. ersichtlich ist.

Diese langte am 18.07.2024 bei der Behörde ein und wurde darin ausgeführt, dass es nicht ausgeschlossen sein könne, dass eine Tonhaltigkeit bei 100 Hz gegeben sei. Aus dem Beschwerdeschreiben gehe aber nicht hervor, wo und unter welchen Begleitumständen diese Tonhaltigkeit festgestellt wurde und lägen auch keine Messergebnisse dazu vor.

Gleichzeitig wurde ausgeführt, dass bei sämtlichen durchgeführten Lokalaugenscheinen weder seitens der Behördenvertreterin noch durch den ASV für Lärmtechnik bei den durchgeführten Hörproben ein wesentliches Betriebsgeräusch in der Wohnung wahrgenommen werden konnte. Es wurden durch den Betreiber auch keine Messungen in der Wohnung durchgeführt.

Abschließend hielt der ASV für Lärmtechnik fest, dass ein Ton im Bereich von 100 Hz von einem normal empfindenden Menschen durchaus hörbar ist.

Aktuell wurde bei der Betreiberfirma nachgefragt ob im Zuge der Messungen vom 19.10.2023 eine Frequenzanalyse angefertigt wurde und ob diese der Behörde übermittelt werden könne.“

2.3.2 Energiewesen

Zum Themenbereich Energiewesen teilte die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft als zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit, dass im Berichtszeitraum 2022 – 2023 eine Vielzahl an Beschwerden zu den Themen Strom, Gas und Fernwärme im Allgemeinen und zu den jeweiligen Preisen bzw. Preiserhöhungen im Speziellen eingelangt sind.

Hier konnten durch Informationen zur Preisgestaltungen, Indexierungen und Entwicklungen im Rahmen der Energiekrise, vorwiegend ausgelöst durch den Ukrainekrieg, viele Fragen geklärt werden. Jedoch konnte bei einigen Beschwerden keine Hilfestellung geleistet werden, da das Land NÖ keine Möglichkeiten hat, auf Preisentwicklungen der Energiebranche einzuwirken.

Mit der umfangreichen Unterstützungsaktion „Blau-Gelber Strompreisrabatt“ des Landes

NÖ konnten Mehrkosten der Haushalte abgedeckt werden.

Weitere Eingaben bzw. Beschwerden die z.B. die Smart-Meter-Thematik betroffen haben, konnte aufgrund der rechtlichen Vorgaben kaum im Sinne der Beschwerdeführer gelöst werden. Hier ist das Land NÖ im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die zur Verfügungstellung von umfangreichen Informationen zu den rechtlichen und technischen Grundlagen beschränkt.

Wie die Volksanwaltschaft in Bericht ausführte, unterliegen Beschwerden gegen Strom-, Gas- bzw. Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht der Prüfung durch die Volksanwaltschaft.

2.4 Landes- und Gemeindeabgaben

Bei den im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben nachfolgend dargestellten Beschwerdefällen zeigt die Volksanwaltschaft auf, dass bereits im Rahmen des Prüfverfahrens der Volksanwaltschaft der Anregung bzw. der Rechtsansicht der Volksanwaltschaft gefolgt und damit rechtskonforme Lösungen umgesetzt wurden. Dies zeigt nicht nur von einer hohen Kritikfähigkeit und Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der NÖ Landes- und Gemeindebehörde sich weiterzuentwickeln, sondern auch davon, dass Anregungen der Volksanwaltschaft auch umgesetzt werden.

2.4.1 Vorschreibung von Müllgebühren – Landeshauptstadt St. Pölten

Die Stadt St. Pölten teilte der Volksanwaltschaft mit, den Anregungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen.

2.4.2 Forderung lang zurückliegender Abgaben – Marktgemeinde Ladendorf

Die Marktgemeinde Ladendorf räumte im Zuge des Prüfverfahrens ein, dass wohl ein Großteil der offenen Forderungen verjährt sei und sie diese nicht weiter einfordern werden.

2.4.3 Grundsteuer trotz Eigentümerwechsel – Marktgemeinde Alland und Gemeinde Haslau-Maria Ellend

Die Volksanwaltschaft berichtet bei diesem Punkt von zwei Beschwerden, wo Gemeinden nach einem Grundstücksverkauf die Grundsteuer nicht den neuen Eigentümerinnen und Eigentümern, sondern weiterhin den Verkäuferinnen und Verkäufer vorgeschrieben haben. Die Volksanwaltschaft teilte zwar die Rechtsauffassung der beiden Gemeinde, wonach die Grundsteuer erst nach Erlassung eines aktuellen Einheitswertbescheides dem neuen Eigentümer bzw. der neuen Eigentümerin vorgeschrieben werden kann, regte jedoch mit dem Hinweis auf die gesetzliche Rechtsnachfolge im Sinne einer bürgerfreundlichen Vorgangsweise an, dass die Übermittlung der diesbezüglichen Lastschriften nach dem Kauf direkt an die neuen Eigentümer erfolgen sollte.

Die Marktgemeinde Alland teilte der Beschwerdeführerin im Vorfeld des Prüfverfahrens mit, dass sie beabsichtige, die Vorschreibung an die neuen Eigentümer erst mit dem neuen Einheitswertbescheid des Finanzamtes vorzunehmen. In der Stellungnahme an die Volksanwaltschaft teilte die Marktgemeinde Alland dann mit, es werde die Grundsteuer ab sofort den neuen Eigentümern und damit entsprechend der Anregung der Volksanwaltschaft vorgeschrieben und die Aufrollung mit der Zustellung des Einheitswertbescheides vorgenommen.

Die Gemeinde Haslau-Maria Ellend teilte der Volksanwaltschaft mit, dass nach Vorliegen des neuen Einheitswertbescheides des Finanzamtes eine Aufrollung vorgenommen und eine Gutschrift an die frühere Eigentümerin erteilt werde.

Obwohl die Volksanwaltschaft ausdrücklich die Rechtsauffassung der beiden Gemeinden zu den angeführten Beschwerden teilte und damit als rechtskonform einstufte, sah die Volksanwaltschaft die Beschwerde gegenüber der Marktgemeinde Alland als berechtigt an und bewertete die Vorgangsweise der Gemeinde Haslau-Maria Ellend als bürgerunfreundlich.

2.4.4 Kanalbenützungsgebühren ohne Anschluss – Gemeinde Scharndorf

Die Gemeinde Scharndorf zeigte sich dazu bereit, zumindest einen Teil der Kanalbenützungsgebühr gutzuschreiben.

2.4.5 Seuchenvorsorgeabgabe doppelt verrechnet Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat (GVA)

Der GVA im Raum Schwechat räumte den Fehler ein und sagte zu, die Abgabe nunmehr den gesetzlichen Vorgaben gemäß vorzuschreiben.

2.4.6 Gebühr für Urnenbeisetzung – Stadtgemeinde Hainburg

Mit einer neuen Verordnung nahm die Stadtgemeinde Hainburg bei den Bestattungskosten eine Differenzierung in unterschiedliche Tarifposten vor und schuf damit eine Rechtsgrundlage.

2.4.7 Rechtsmittel gegen Grundsteuerbescheid unbearbeitet – Marktgemeinde Weikendorf

Weil die Marktgemeine Weikendorf keinen Bescheid erließ, sondern nur ein Informationsschreiben als Antwort auf das eingebrachte Rechtsmittel schickte, war die Beschwerde berechtigt und die Marktgemeinde holte die Bescheiderlassung im Zuge des Prüfverfahrens nach.

2.5 Landes- und Gemeindestraßen

2.5.1 Vorschreibung von Kosten für die Sanierung eines Güterweges – Marktgemeinde Lunz am See

Nach Ansicht der Marktgemeinde Lunz am See besteht für den beschwerdegegenständlichen Güterweg eine Güterweggenossenschaft und diese ist für die Erhaltung und Haftung inklusive dem Winterdienst zuständig. Damit ergeben sich für die Anrainer auch

keine Verpflichtungen gegenüber der Marktgemeinde Lunz am See. Ausstehende Beiträge sind von der Güterweggenossenschaft einzufordern.

Bei der im Bericht angeführten Kostenvorschreibung durch die Gemeinde handelte es sich lediglich um eine bereits angeführte Hilfestellung seitens der Gemeinde für die Güterweggenossenschaft.

2.5.6 Keine Schneeräumung auf öffentlichem Gut – Marktgemeinde Lunz am See

Die Marktgemeinde Lunz am See teilte zu diesem Beschwerdepunkt mit, dass sie gemäß den vorliegenden Gesetzen und Beschlüssen ihrer Verpflichtung zur Schneeräumung und Erhaltung nachkommt.

2.6 Polizei- und Verkehrsrecht

2.6.1 Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts – Amt der NÖ Landesregierung

Zu den angeführten Verzögerungen beim Vollzug des Niederlassungsrechts teilte die Abteilung Polizeiangelegenheiten als zuständige Fachabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung mit, dass sich im Jahr 2022 11 Personen und im Jahr 2023 17 Personen über die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) bei der Volksanwaltschaft beschwerten. Im Jahr 2022 wurden 2 und im Jahr 2023 5 Beschwerden eine Berechtigung zuerkannt.

Zu den von der Volksanwaltschaft angeführten Verfahren wurde ausgeführt, dass es sich gänzlich um quotenpflichtige Verfahren im Rahmen der Familienzusammenführung handelt. Das bedeutet, dass, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung kein Quotenplatz im Sinne der Niederlassungsverordnung (NLV) vorhanden ist, der Antrag bis zur Zuweisung eines freien Quotenplatzes auf einer Warteliste steht.

Die steigenden Antragszahlen der letzten Jahre führten dazu, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Quotenplätze „immer früher“ aufgebraucht waren und es dadurch zu einem früheren Beginn des Aufbaus der Warteliste kam. Gleichzeitig stieg das Ausmaß

der Warteliste bis zur nächsten NLV an, sodass teilweise bereits mit Inkrafttreten der neuen NLV das gesamte Jahreskontingent „schlagartig“ zu bearbeiten war. Eine gleichzeitige Bearbeitung aller Anträge ist aber nicht möglich.

Parallel dazu war neben dem Anstieg im Bereich der quotenpflichtigen Verfahren auch ein massiver Anstieg der Anträge im Bereich der qualifizierten Zuwanderung (Rot-Weiß-Rot Karte, Blaue Karte EU, etc.) zu erkennen (2020: 214; 2021: 339; 2022: 533; 2023: 670). Für diese Verfahren gilt eine Entscheidungspflicht von 8 Wochen. Im Hinblick auf die hohe Auslastung der Fachabteilung aufgrund des dargelegten Anstieges der Antragszahlen sowohl im Bereich der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel als auch im Bereich der qualifizierten Zuwanderung war eine Überschreitung der Verfahrensdauer in einigen wenigen Fällen leider nicht umgänglich.

Die derzeitige Entwicklung der Antragszahlen seit Jahresbeginn im Bereich der qualifizierten Zuwanderung deutet auf deutlich über 1.000 Anträge im Jahr 2024 hin.

2.6.2 Dauer eines Staatsbürgerschaftsverfahrens – Amt der NÖ Landesregierung

Nach Auskunft der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen als zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hat der Beschwerdeführer am 20.02.2020 beim Amt der Wiener Landesregierung einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt.

Aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nach Stockerau wurde die Angelegenheit im Mai 2022 an das Amt der NÖ Landesregierung abgetreten. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde seitens der zuständigen Polizeiinspektion festgestellt, dass der Beschwerdeführer augenscheinlich nicht an der gemeldeten Wohnadresse wohnhaft war, weshalb eine Scheinmeldung zu prüfen war.

Der Beschwerdeführer verlegte weiters seinen Hauptwohnsitz nacheinander an zwei Adressen in St. Pölten.

In weiterer Folge wurde gegen den Beschwerdeführer vom magistratischen Bezirksamt in Wien ein rechtskräftiges Straferkenntnis wegen Übertretung nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz erlassen und nach Erteilung eines diesbezüglichen Parteiengehörs hat der

Beschwerdeführer seinen Antrag am 12.06.2023 schriftlich zurückgezogen und am 13.11.2023 seinen Hauptwohnsitz nach Wien verlegt.

2.6.7 Verparkte Zufahrt – Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing informierte darüber, dass in Absprache mit der Volksanwaltschaft für die unter diesem Punkt angeführte Problemstellung, hinsichtlich einer Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge in einer nicht ausreichend breiten Gasse gegenüber dem Interesse an einem Behindertenparkplatz, im Sinne der Beschwerdeführerin eine Lösung gefunden werden konnte. Durch eine geringfügige bauliche Maßnahme wurde die Zufahrtsmöglichkeit in die private Einfahrt der Beschwerdeführerin sichergestellt und das Beschwerdeverfahren geschlossen.

2.6.8 Anzeigen von Verwaltungsübertretungen – BH Amstetten

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten teilte zur Kritik der Volksanwaltschaft in diesem Beschwerdefall mit, dass entsprechend der Anregung der Volksanwaltschaft seitens der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in sämtlichen Angelegenheiten auf eine klare, unmissverständliche Sprache besonderes Augenmerk gelegt wird.

2.6.9 Verkehrsberuhigende Maßnahmen – BH Melk

Die Bezirkshauptmannschaft Melk nahm zu diesem Beschwerdefall wie folgt Stellung:
„Mit Schreiben vom 10.02.2021 wandte sich der Beschwerdeführer wegen Boden-vibrationen und Lärmbelästigungen bei seiner Liegenschaft in Loosdorf an der B1 an die Bezirkshauptmannschaft Melk.

Nach Durchführung umfangreicher Erhebungen im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde dem Einschreiter mit Schreiben vom 26.11.2021 das Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Kenntnis übermittelt und mitgeteilt, dass keine weiteren straßenpolizeilichen Maßnahmen ableitbar und erforderlich sind.

Auf diverse weitere Eingaben während des Ermittlungsverfahrens wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk bzw. der Straßenbauabteilung 5, St. Pölten (STBA 5) entsprechend reagiert. Dabei wurden etwa Messdaten zur Verfügung gestellt und

Fragestellungen beantwortet. Festgehalten wird, dass sich der bereits beurteilte Sachverhalt seither nicht wesentlich verändert hat.

Mit Schreiben vom 26.06.2023 wurde ein Beschwerdevorbringen eingebracht. Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die Situation an seiner Liegenschaft nicht verbessert habe.

Nach Beurteilung des neuerlichen Vorbringens in Zusammenschau mit den bereits durchgeführten, umfangreichen Ermittlungen wurde am 03.07.2023 die STBA 5 um Durchführung von Lärmmessungen an der angegebenen Stelle ersucht, zumal aus verkehrstechnischer Sicht zwar keine weiteren Verkehrsmaßnahmen erforderlich waren, jedoch eine Beurteilung der Lärmsituation von einem verkehrstechnischen Amtssachverständigen naturgemäß nicht erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 24.11.2023 ersuchte Herr Volksanwalt Dr. Rosenkranz die Bezirkshauptmannschaft Melk erstmalig zur Abgabe einer Stellungnahme in der gegenständlichen Causa und wurde diese mit ha. Schreiben vom 27.11.2023 erteilt. Mit Schreiben vom 21.12.2023 wurde seitens der STBA 5 mitgeteilt, dass im konkreten Fall im Zusammenhang mit einem Förderantrag betreffend Lärmschutzeinrichtungen Lärmmessungen durchgeführt wurden und eine Förderung (Einmalförderung) gewährt wurde. Ebenso wurde ausgeführt, dass die behaupteten Erschütterungen seitens der STBA 5 nicht festgestellt werden konnten. Aus Sicht der STBA 5 habe sich die Situation vor Ort bis zum heutigen Tag nicht verändert. Weiterführende Lärmmessungen könnten durch die STBA 5 nicht durchgeführt werden.

Während der Durchführung der amtlichen Erhebungen wurde seitens Volkanwalt Dr. Rosenkranz mit Schreiben vom 11.01.2024 um ergänzende Stellungnahme ersucht. Diesem Ersuchen ist die Bezirkshauptmannschaft Melk mit Schreiben vom 25.1.2024 nachgekommen.

Mit Schreiben vom 19.3.2024 langte ein neuerliches Ersuchen um Stellungnahme der Volksanwaltschaft, Volksanwältin Gaby Schwarz, in der ggst. causa ein, welches am 29.3.2024 dahingehend beantwortet wurde, dass in der betreffenden Angelegenheit seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk bereits gegenüber Hrn. Volksanwalt Dr. Rosenkranz eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wurde.

Die zwischenzeitig eingelangten, aktuellen Erhebungen haben ebenfalls ergeben, dass sich der zu beurteilende Sachverhalt nicht wesentlich verändert hat. Eine Erforderlichkeit zur neuerlichen Beurteilung des Sachverhaltes war folglich nicht gegeben.

Das gleiche Bild zeigt die neuerlich angeordnete, verstärkte Verkehrsüberwachung durch die zuständige Polizeiinspektion - insbesondere im Hinblick auf Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie zum bestehenden LKW-Durchfahrtsverbot.

Ein aktueller Bericht der Exekutive weist keine Auffälligkeiten im Hinblick auf Geschwindigkeitsübertretungen bzw. Verstöße gegen das LKW Durchfahrtsverbot im gegenständlichen Bereich auf.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk ist stets bemüht die Anliegen der Bürger, auch umfangreiche Fragestellungen, rasch und umfassend zu behandeln. Im ggst. Verfahren wurden umfangreiche Erhebungen und Ermittlungen durchgeführt, welche bereits im Vorfeld des Beschwerdevorbringens die Erforderlichkeit von weiteren verkehrstechnischen Maßnahmen im relevanten Bereich nicht aufzuzeigen vermochten. Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens ist die Behörde nicht zuletzt auch an Angaben, Stellungnahmen oder Messungen von dritten (Dienst-)Stellen angewiesen, welche naturgemäß nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Bezirkshauptmannschaft Melk liegen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk wurden die jeweils aktuellen Ermittlungsergebnisse abgewartet und diese unverzüglich nach Vorliegen dem Einschreiter zur Kenntnis gebracht, statt wiederholt lediglich auf vorangegangene Schreiben zu verweisen.“

2.6.10 Verzögerte Bescheiderlassung – Marktgemeinde Payerbach

Die Marktgemeinde Payerbach teilte in dieser Beschwerdeangelegenheit mit, dass man ursprünglich eine Erledigung des Schreibens der Beschwerdeführerin vom 25.02.2023 mittels Bescheid nicht für notwendig erachtete.

Nach Vorliegen der Volksanwaltschaftsbeschwerde wies die Marktgemeinde Payerbach das Begehren der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 09.10.2023 zurück.

Gegen diesen Bescheid legte die Beschwerdeführerin Berufung ein. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 die Berufung als unbegründet

abgewiesen (Bescheid vom 06.03.2024). Gegen diesen Bescheid wurde keine Beschwerde eingebracht.

2.7 Raumordnungs- und Baurecht

2.7.1 Ungleichbehandlung bei Widmung für Photovoltaikanlagen – Marktgemeinde Atzenbrugg

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht äußerte sich zu diesem Punkt, in dem von der Volksanwaltschaft eine vermeintliche Ungleichbehandlung bei der Widmung von Photovoltaikanlagen in der Marktgemeinde Atzenbrugg aufgezeigt wurde, mit nachfolgender Stellungnahme:

„Zusammengefasst führt die Volksanwaltschaft aus, dass die Gemeinde Atzenbrugg eine Widmung „Grünland-Photovoltaikanlagen“ aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen verweigerte und so Eigentümer von Grundstücken diskriminiert habe. Begründend führte die Volksanwaltschaft an, dass die Grundstücke der Beschwerdeführer in einer Zone gemäß NÖ SekROP PV lägen und die so festgelegten Zonen in der Planungshierarchie höher stehen würden als die von der Gemeinde in ihrem Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) festgelegten Flächen. Gleichzeitig forderte die Volksanwaltschaft die Gemeinde auf, die in ihrem Beschwerdeverfahren gegenständlichen Flächen nach der öffentlichen Auflage in ein laufendes, vom Gemeinderat noch nicht beschlossenes Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms einzubeziehen oder in einem beschleunigten Verfahren nach § 25a NÖ ROG 2014 zu beschließen.

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass die Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung gemäß Art. 118 B-VG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen sind. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches werden die Gemeinden im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes und frei von Weisungen tätig.

Aus Sicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht übersieht die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht die in § 2 Abs. 1 NÖ SekROP PV festgelegte Rechtswirkung von nach dieser Verordnung festgelegten Zonen. Die sich ergebende Rechtswirkung betrifft

ausschließlich die Möglichkeit für die Gemeinde, zusammenhängende Flächen von mehr als 2 ha Grünland-Photovoltaikanlagen zu widmen. Eine Verpflichtung für die Gemeinden, diese Zonen beispielsweise innerhalb einer gewissen Frist zu widmen oder diese Zonen überhaupt als Grünland-Photovoltaikanlagen zu widmen, entsteht mit der Aufnahme in das SekROP PV nicht. Für eine Ausweisung einer Zone in dieser Verordnung ist eine grundsätzliche fachliche Eignung anzunehmen. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass einzig die ausgewiesenen Flächen einer Gemeinde die Voraussetzungen für eine entsprechende Widmung erfüllen.

Aufgrund des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens könnte der Eindruck entstehen, dass von der Gemeinde einem Antrag oder sonstigem Ersuchen rechtswidrig nicht entsprochen wurde. Dazu wird klargestellt, dass ein Recht des Einzelnen bzw. der Einzelnen auf eine bestimmte Widmung nicht besteht und Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms nur aufgrund der rechtlichen Vorgaben, insbesondere entsprechend dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014, durchgeführt werden dürfen.

Die Rechtsansicht der Volksanwaltschaft wird jedenfalls dahingehend nicht geteilt, dass eine von den Beschwerdeführern gewünschte Fläche im Ausmaß von rund 7,7 ha als Grünland-Photovoltaikanlagen beschlossen werden darf, wenn diese Fläche zwar nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage aber im ÖEK abgebildet ist. Die Volksanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme die einschlägige Judikatur des VfGH an, insbesondere auch jene Entscheidung, wonach eine wesentliche Abweichung zwischen Auflageplan und Beschlussplan dann vorliegt, wenn die Widmungsfläche stark vergrößert wird. Das von der Volksanwaltschaft zitierte Erkenntnis hinsichtlich dem Abstellen auf eine unveränderte Planungsabsicht bezieht sich auf eine Abänderung der Widmungsart des Baulandes (in einem Fall aus dem Bundesland Salzburg gelangte eine „Sonderfläche Seniorenheim“ zur öffentlichen Auflage und beschlossen wurde „Erweitertes Wohngebiet“) und ist somit auf den gegenständlichen Fall nicht anzuwenden. Wesentlicher Unterschied ist, dass im dem Erkenntnis des VfGH zugrundeliegenden Fall die Bürgerinnen und Bürger im Zuge der öffentlichen Auflage zumindest von einer geplanten Änderungsabsicht informiert wurden. Im vorliegenden Beschwerdefall wäre eine zusätzliche Fläche (rund 7,7 ha!) gewidmet worden, ohne dass Bürgerinnen und Bürger überhaupt die Möglichkeit gehabt hätten, eine Stellungnahme abzugeben.

Bei konsequenter Anwendung dieser Rechtsansicht der Volksanwaltschaft müsste bei jedem Auflageentwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms immer davon ausgegangen werden, dass eine in den Unterlagen bzw. im ÖEK dargestellte Planungsabsicht auch großflächig erweitert werden kann. Aus der Bestimmung des § 24 NÖ ROG 2014 ergibt sich zweifelsfrei, dass mit der Verpflichtung zur Verständigung von Betroffenen und der Öffentlichkeit durch öffentliche Kundmachung der Auflageunterlagen jedermann die Möglichkeit haben soll, zu geplanten konkreten Widmungsmaßnahmen Stellungnahmen abzugeben. Bei nachträglichen großflächigen Erweiterungen würde den Betroffenen diese Möglichkeit genommen werden und würde einen Widerspruch zur zitierten Bestimmung darstellen.“

Seitens der Marktgemeinde Atzenbrugg wurde in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit mitgeteilt, dass sich im Jahr 2020 zahlreiche Anbieter bei der Gemeinde gemeldet und unterschiedliche Angebote für PV-Freiflächen abgegeben haben, die man nicht vergleichen konnte. Die Gemeinde hat sich in Folge dazu entschlossen, eine externe Firma mit der Ausschreibung zur Errichtung einer PV-Anlage auf Liegenschaften der Gemeinde zu beauftragen. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurde das für die Gemeinde beste Angebot ausgewählt und noch bevor die Gemeinde von der landesweiten Zonierung von PV-Flächen im Rahmen des NÖ SekROP PV Kenntnis erlangte, konnte auf diesem Weg für die Marktgemeinde Atzenbrugg eine gute Lösung gefunden werden.

2.2.2 Widersprüchliche Ausweisung von Grundstücken im Bebauungsplan – Stadtgemeinde Melk

Die Stadtgemeinde Melk teilte dazu mit, dass der Gemeinderat der Stadt Melk in seiner Sitzung am 14.12.2023 eine Änderung der Bebauungsbestimmungen beschlossen hat und die beschwerdegegenständliche Liegenschaft nunmehr als „Schutzzonenkategorie III – ortsbildprägend“ im Bebauungsplan ausgewiesen ist.

2.7.5 Fehlender Straßenanschluss zu einer Kleingartenanlage – Stadtgemeinde Baden

Die Stadtgemeinde Baden nahm in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit Stellung und führte aus, dass die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht von einer nicht mehr aktuellen

Sach- und Rechtslage ausgehe, indem sie durchgehend auf die Erfordernisse nach dem NÖ Kleingartengesetz einerseits bzw. auf Regelungen andererseits Bezug nehmen würde, die ausschließlich im Bauland gelten.

Ursprünglich hatte die Beschwerdeführerin im November 2021 bei der Baubehörde einen Antrag auf „baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Kleingartenanlage nach dem NÖ Kleingartengesetz“ gestellt, welcher jedoch, mangels Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzungen, keiner positiven Erledigung zugeführt werden konnte. Das Ansuchen wurde mit Bescheid im November 2022 abgewiesen. Erst danach brachte die Beschwerdeführerin die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ein.

In der Folge entschieden sich die Beschwerdeführerin bzw. deren Mutter als Grundeigentümerin, das Grünland-Grundstück in nunmehr elf Grünland-Parzellen abteilen zu lassen und beantragten die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von 10 Kleingartenhütten (je eine Hütte auf 10 der 11 abgeteilten Grünland-Parzellen), nunmehr ohne das Vorliegen einer nach dem NÖ Kleingartengesetz bewilligten Kleingartenanlage. Ab dem Zeitpunkt dieser Antragstellung war nicht mehr das NÖ Kleingartengesetz auf das zu prüfende Bauvorhaben anwendbar, sondern die NÖ Bauordnung 2014 bzw. das NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die Stadtgemeinde Baden wies darauf hin, dass man die Volksanwaltschaft regelmäßig über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert habe, dennoch hätte die Volksanwaltschaft im Abschlussbericht, in den Hinweisen und Empfehlungen durchgehend auf das NÖ Kleingartengesetz sowie auf Regelungen verwiesen, die ausschließlich im Bauland gelten und führte dazu wie folgt aus:

„Wenn die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht darauf verweist, dass der Gleichheitsgrundsatz für die öffentliche Hand auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Privaten gilt und daraus einen Kontrahierungszwang für die Errichtung eines Straßenanschlusses auch für das gegenständliche Grünlandgrundstück ableitet, übersieht sie dabei jedoch, dass sich die dabei zitierte Judikatur ausschließlich auf die Anbindung von „Bauplätzen“ an das öffentliche Verkehrsnetz bezieht. Dazu darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass „Bauplätze“ nach der NÖ BauO sich ausschließlich im „Bauland“ befinden, während wir uns im aktuell anhängigen Bauverfahren ausschließlich im „Grünland“ befinden. Und ein Grünlandgrundstück ist nun einmal kein „Bauplatz“ nach der NÖ BauO.

Die Volksanwaltschaft verkenne damit weiters, dass die Stadtgemeinde Baden aufgrund der Lage des Grundstücks im Grünland auch keine Verpflichtung trifft, den ca. 11m² großen Zwickel zu verkaufen oder eine Wegedienstbarkeit einzuräumen, um, wie im Bericht erwähnt, den Anforderungen des NÖ Kleingartengesetzes zu erfüllen, das gegenständlich aber gar nicht mehr anwendbar ist.

Die im konkreten Fall anwendbare NÖ Bauordnung regelt in § 10 Abs. 1 Z 4 lediglich für Grundstücke im Bauland, dass für jedes neu geformte Grundstück eine Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche herzustellen ist oder durch die Möglichkeit der Einräumung eines Fahr- und Leitungsrechtes gewährleistet sein muss.

Im gegenständlich aktuellen Verfahren befindet sich das Grundstück jedoch im Grünland und regelt § 55 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014, dass Bauwerke im Grünland nur dann errichtet werden dürfen, wenn sie nach § 20 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 erforderlich sind und unter anderem die für den beabsichtigten Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung vorliegt.“

Die für den eingereichten Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung ist, aus Sicht der Stadtgemeinde Baden, insofern gegeben, als im Zuge der Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin seitens der Gemeinde immer darauf hingewiesen wurde, dass die Stadtgemeinde Baden jederzeit den Zutritt zu deren Grundstücken über die Kleingartenfläche der Stadtgemeinde Baden gewährt und auch in den letzten Jahrzehnten niemals beschränkt hat. Die Überfahrt wird, so wie in vielen anderen Fällen auch, wo zwischen der Verkehrsfläche und einem privaten Grundstück ein Grünstreifen der Gemeinde liegt, ohne Abschluss eines (entgeltlichen) Sondernutzungsvertrag formlos gestattet.

Selbst nach der schon mehrfach zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es darüber hinaus nicht erforderlich, dass jede Hütte im Grünland mit einem Fahrzeug erreicht werden muss.

Die Beschwerdeführerin hat um baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von je einer Hütte pro Grünlandparzelle mit einer Fläche von je 14,40m² auf zehn der elf Parzellen angesucht. Nach der NÖ Bauordnung sind dafür keine PKW-Stellplätze erforderlich und im Einreichplan auch nicht dargestellt. Im, hier nicht anwendbaren, NÖ Kleingartengesetz

gibt es hingegen einen Schlüssel für die Anordnung von je einem Stellplatz pro 2 Kleingartenparzellen. Das wird nach Ansicht der Stadtgemeinde Baden von der Volksanwaltschaft übersehen.

Auch der Vorwurf der Untätigkeit des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden wird seitens der Stadtgemeinde Baden nicht gefolgt. Der Gemeinderat hat sich im letzten Jahr zweimal mit Anträgen hinsichtlich einer möglichen Umwidmung des 11m² Zwickels bzw. dessen Verkaufs an die Beschwerdeführerin auseinandergesetzt, allerdings hat sich weder für das eine noch für das andere die notwendige Mehrheit im Gemeinderat gefunden und konnte der Volksanwaltschaft auf deren Nachfrage lediglich mitgeteilt werden, dass ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss bis dato nicht vorliegt.

Durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wurde im Jahr 2023 für alle Grundstücke in Baden mit der Widmung „Grünland Kleingarten“ eine Bausperre verordnet. Ziel dieser Bausperre war eine Überarbeitung des Raumordnungsprogrammes, um die Bereitstellung geeigneter Flächen für privates Gärtnern dauerhaft zu sichern und eine schleichende Umnutzung von im Sinne des NÖ Kleingartengesetzes zulässigen Kleingartenhütten in nicht zulässiges ganzjähriges Wohnen hintanzuhalten. Im Sinne dieser Bausperre wurde vom 21.5. bis 2.7.2024 die Umwidmung der als „Grünland Kleingarten“ gewidmeten Flächen in „Grünland Sport Freizeiteinrichtung - privates Gärtnern“ öffentlich aufgelegt und soll diese Änderung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates behandelt und gegebenenfalls verordnet werden.

Diese geplante Widmungsänderung hat keine Auswirkung auf die Bewilligungsfähigkeit der Bauvorhaben der Beschwerdeführerin und wären diese auch in der neuen Widmung zulässig. Der Bezug habende baubehördliche Bewilligungsbescheid kann deshalb erlassen werden.

2.7.6 Beeinträchtigungen durch Sportplatz mit Flutlichtanlage – Marktgemeinde Langenzersdorf

Von der Marktgemeinde Langenzersdorf wurde in der Beschwerdeangelegenheit mitgeteilt, dass die Errichtung neuer Trainingsmöglichkeiten derzeit geprüft wird, jedoch neue Lösungen von der finanziellen Komponente sehr abhängig sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg informierte zu diesem Beschwerdepunkt, dass sich die Beschwerdeführerin telefonisch an die BH Korneuburg gewandt hat und man ihr dabei die Sach- und Rechtslage erörtert hat. Weiters wurde auf das Schreiben der Volksanwaltschaft vom 28.9.2023 verwiesen, wonach den Organen der Marktgemeinde Langenzersdorf aktuell kein Fehlverhalten vorzuwerfen sei, weshalb ein Einschreiten als Gemeindeaufsichtsbehörde nicht indiziert war.

2.7.7 Lärmemissionen einer Lüftungs- und Zwiebelsortieranlage – Marktgemeinde Absdorf

Von der Tullnerfelder Verwaltungsgemeinschaft wurde in gegenständlicher Beschwerdeangelegenheit im Auftrag der Marktgemeinde Absdorf mitgeteilt, dass gegen beide baupolizeilichen Aufträge Beschwerden an das NÖ LVwG eingebracht worden sind und noch keine Entscheidungen in der Sache vorliegen.

Für die beschwerdegegenständlichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen wurden am 22.05.2024 sowie am 05.06.2024 Anträge auf Erteilung von Baubewilligungen gestellt. Beide Verfahren sind in 1. Instanz anhängig. Die Ergebnisse einer ersten Vorprüfung wurden bereits im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

2.7.9 Lärmbelästigung durch Lagerplatz im Wohngebiet – Marktgemeinde Brunn am Gebirge

In der Stellungnahme zu diesem Beschwerdefall führte die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zum Räumungsauftrag ohne die erforderliche Fristsetzung im Spruch des Bescheides aus, dass dieser Passus bei der Formatierung des Dokuments irrtümlich nicht übernommen worden sei und bei der Endkontrolle offenbar übersehen wurde.

Im Spruchteil des baubehördlichen Auftrages wird jedoch auf die beiliegende Verhandlungsschrift über die durchgeführte Überprüfung mit dem Hinweis, dass es sich um einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides handelt, verwiesen. In dieser Verhandlungsschrift wird auf die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1 und 35 Abs. 3 bis 5 NÖ BauO 2014 hingewiesen, welche somit nach gängiger Praxis als Teil des Spruches gelten.

Diese traditionelle Verweisung auf die Verhandlungsschrift wird in der Lehre kritisiert, führt aber noch nicht zur Nichtigkeit dieser Verweise (vgl. VwGH 11.07.1996, 93/07/0093; 20.2.1997, 96/07/0105).

Mit Schreiben der Volksanwaltschaft vom 24.10.2022, AZ 2022-0.546.420 (VA/NÖ-BT/B-1), wurde der Bürgermeister der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darauf hingewiesen, dass die Volksanwaltschaft eine Überprüfung gemäß § 27 und § 35 Abs. 5 NÖ BO 2014 für unumgänglich hält.

Weiters wurde der Bürgermeister ersucht, eine Überprüfung zu veranlassen und gegebenenfalls ein nach § 35 Abs. 3 NO BO 2014 verhängtes Nutzungsverbot zu verhängen.

Gemäß den Vorgaben dieses Schreibens der Volksanwaltschaft wurde die baubehördliche Überprüfung und der baubehördliche Auftrag daher auf diese Normen gestützt.

Seit dem letzten Schreiben der Marktgemeinde Brunn am Gebirge konnten bis dato keine Lagerungen festgestellt werden, welche die Benutzbarkeit der Abstellanlagen einschränken würden.

2.7.13 Mangelnde Wahrnehmung der baupolizeilichen Pflichten – Stadtgemeinde Gerasdorf

Nach Auskunft der Stadtgemeinde Gerasdorf wurde in gegenständlicher baurechtlicher Angelegenheit mit Bescheid vom 24.11.2022 eine baubehördliche Bewilligung für eine Auswechslungsplanung erteilt, welche auch in Rechtskraft erwuchs. Ein umfassendes Brandschutzkonzept ist Teil dieser Baubewilligung.

In weiterer Folge wurde von der Baubehörde Ende Jänner 2023 ein Lokalausweis durchgeführt. Mit Bescheiden vom 01.02.2023 wurden gemäß § 28 NÖ BO 2014 Mängelbehebungsaufträge erteilt.

Mit Eingabe vom 28.02.2023 erstattete die Bauwerberin eine Fertigstellungsanzeige und legte diesbezügliche Unterlagen vor.

Diese wurden von der Baubehörde umfassend und detailliert geprüft, dies insbesondere in brandschutztechnischer Hinsicht auf sachverständiger Ebene. Mit November 2023 lagen schließlich alle Ausführungsunterlagen samt den erforderlichen brandschutztechnischen Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig vor.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg teilte dazu mit, dass in dieser Angelegenheit die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ein Gemeindeaufsichtsverfahren geführt hat. Am 20.11.2023 hat die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mitgeteilt, dass die Fertigstellungsmeldung nunmehr komplett erstattet wurde. Diesen Umstand hat die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien am 21.11.2023 auch dem Einschreiter mitgeteilt. Da keine weiteren Maßnahmen zu setzen waren, wurde das Gemeindeaufsichtsverfahren daraufhin eingestellt.

2.7.15 Verfahrensdauer eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens – Marktgemeinde Allbertsberg

Zur angeführten Beschwerdeangelegenheit wurde seitens der Marktgemeinde Albrechtsberg mitgeteilt, dass die lange Verfahrensdauer auf den Vorgaben im Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich basiert, mit dem der Bescheid des Gemeindevorstandes aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen wurde. Die längere Verfahrensdauer wurde mit den erforderlichen Gutachten begründet. Die Bauwerber haben das Bauansuchen am 27.06.2024 zurückgezogen.

2.7.16 Nachbar von einem Bauprojekt nicht informiert – BH Gänserndorf

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf teilte zum Beschwerdefall mit, dass im gegenständlichen Bauverfahren um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau einer bestehenden Verkaufsbetriebsstätte angesucht wurde. In den Bestandteil der Einreichung bildenden Plänen war eine Abänderung des Parkplatzes nicht farblich gekennzeichnet. Lediglich in der während des Verfahrens abgeänderten Bau- und Betriebsbeschreibung wurde auf die Änderung des Parkplatzes hingewiesen, wonach nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen 68, anstatt ursprünglich 66 Stellplätze, vorhanden sein werden. Aufgrund der fehlenden farblichen Hervorhebung der Parkplatzänderung wurde die Verständigung des Beschwerdeführers als Nachbar im Bauverfahren übersehen.

Ergänzend wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mitgeteilt, dass für gegenständliches Projekt im gleichen Zeitraum auch ein gewerberechtliches Verfahren zur

Abänderung der Verkaufsbetriebsstätte als gewerbliche Betriebsanlage durchgeführt wurde. Im Rahmen des gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, die entsprechend den Vorgaben der Gewerbeordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung auf der Website der Bezirkshauptmannschaft sowie durch persönliche Verständigung der Eigentümer der unmittelbar benachbarten Häuser bekannt gemacht wurde. Da auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers kein Wohnhaus, sondern nur eine Gartenhütte, situiert ist, erfolgte keine persönliche Einladung.

2.7.19 Keine allgemeine Wohnbeihilfe in Niederösterreich

Wie die Volksanwaltschaft in dieser Beschwerdeangelegenheit aufzeigt, ist Inhalt der Beschwerde die bestehende Rechtslage und nicht etwa ein behaupteter Missstand in der Verwaltung.

Zur Argumentation der Volksanwaltschaft, dass mit der Einführung einer Mietzinsobergrenze der Mitnahmeeffekt bei gewerblichen Mietwohnungen entfallen würden, teilte die Abteilung Wohnungsförderung mit, dass kein derartiges legislatives Vorhaben des Bundes bekannt ist. Mietzinsobergrenzen bestehen aktuell im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes und über das Kostendeckungsprinzip im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Abschließend wird festgehalten, dass die Einführung einer allgemeinen Wohnbeihilfe eine wohnungspolitische Maßnahme darstellt.

2.8 Schulwesen

2.8.1 Probleme mit dem häuslichen Unterricht – BH Mistelbach und Bildungsdirektion NÖ

Die Bildungsdirektion für NÖ teilte zu diesem Beschwerdefall mit, dass der Sohn der Beschwerdeführerin im Schuljahr 2021/22 am häuslichen Unterricht in der 3. Schulstufe nach dem Lehrplan der Volksschule teilnahm. Mangels Ablegung einer Externistenprüfung als Nachweis über den ausreichenden Erfolg des häuslichen Unterrichtes wurde der Schüler mit Bescheid der Bildungsdirektion für NÖ zum Besuch einer öffentlichen Schule

bzw. einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zugewiesen und es wurde die Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht im Schuljahr 2022/23 mit Bescheid der Bildungsdirektion für NÖ untersagt. Gegen die beiden genannten Bescheide erhob die Erziehungsberechtigte jeweils Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

Das BVwG wies mit zwei Erkenntnissen jeweils vom 18.10.2022 die beiden Bescheidbeschwerden ab, weshalb der Sohn der Beschwerdeführerin ab Rechtskraft der Entscheidungen des BVwG eine öffentliche Schule bzw. eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (zuständige Sprengelschule Volksschule Großkrut) besuchen musste. Die Schulleitung der Volksschule Großkrut teilte der Bildungsdirektion für NÖ mit, dass für den Sohn der Beschwerdeführerin ab diesem Zeitpunkt die Schulbücher für die 3. Schulstufe an der VS Großkrut zur Verfügung standen. Er hat jedoch diese Schule ab Rechtskraft der Beschwerdeabweisungen bis einschließlich 31.5.2023 ungerechtfertigt nicht besucht. Ab 1.6.2023 nahm er am Schulunterricht an der Volksschule Großkrut teil. Nach Auskunft der Schulleitung verfügt er über die Berechtigung zum Aufsteigen in die 4. Schulstufe der Volksschule. Somit besteht aus schulrechtlicher Sicht kein Nachteil für den Schüler. An der Volksschule Großkrut wären nun im Schuljahr 2023/24 die Schulbücher für die 4. Schulstufe zur Verfügung gestanden. Die Schulleitung der Volksschule Großkrut übernahm jedoch am 5.9.2023 ein mit 24.8.2023 datiertes Schreiben der Erziehungsberechtigten mit dem Inhalt, den Schüler gemäß § 33 Abs. 2 SchUG von der Volksschule Großkrut abzumelden, weshalb er aufhörte Schüler der Volksschule Großkrut zu sein. Diesbezüglich kommt § 33 Abs. 7 SchUG zur Anwendung.

Aufgrund des zum damaligen Zeitpunktes offenen Verfahrens beehrte die Erziehungsberechtigte Schulbücher für die 4. Schulstufe der Volksschule. Aufgrund der anschließend vom BVwG bestätigten Rechtsansicht der Bildungsdirektion für NÖ waren an der Volksschule Großkrut auch vom Beginn des Schuljahres 2022/23 bis zur Rechtskraft der Beschwerdeabweisungen durch das BVwG die Schulbücher der 3. Schulstufe der VS für den Schüler vorhanden.

Zum angeführten Verwaltungsstrafverfahren in dieser Beschwerdeangelegenheit teilte die BH Mistelbach als zuständige Verwaltungsstrafbehörde mit, dass der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen eine Strafverfügung betreffend eine Übertretung des Schulpflichtgesetzes wegen Verspätung zurückgewiesen und die rechtzeitig eingelangte Beschwerde gegen diese Entscheidung samt Verfahrensakt dem NÖ LVwG zur Entscheidung übermittelt wurde. Eine Mitteilung an die Beschwerdeführerin über die Vorlage der Beschwerde wurde dabei versehentlich unterlassen. Es langten im Zeitraum ab Vorlage des Aktes bis zur bereits drei Wochen später erfolgenden Übermittlung des Parteiengehörs an die Beschwerdeführerin durch das NÖ LVwG keinerlei Eingaben der Beschwerdeführerin bei der Strafbehörde ein. Die nicht erfolgte Verständigung von der Aktenvorlage an das NÖ LVwG war für die Beschwerdeführerin mit keinem erkennbaren Rechtsnachteil verbunden.

2.8.2 Kein Pensionistenausweis für Landeslehrkräfte im Ruhestand – Bildungsdirektion NÖ

Die Bildungsdirektion NÖ teilte zur angeführten Beschwerdeangelegenheit mit, dass rechtlich betrachtet die Bildungsdirektion für NÖ gemäß §§ 1 und 3 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes die sachlich zuständige Behörde in Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 B-VG) ist. Das Verwaltungshandeln, welches die Beschwerdeführerin, die im öffentlich-rechtlichen Ruhestandsverhältnis des Landes NÖ steht, betrifft, muss dem Art. 18 B-VG folgend aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Die Bindung der gesamten Vollziehung ist aufgrund dieser Bestimmung an das Gesetz gebunden. Für die Ausstellung eines „Pensionistenausweises“ mangelt es an der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage (die legislative Kompetenz zur Regelung liegt beim Bund), mit welcher zu definieren wäre, welche Merkmale ein derartiger (amtlicher) Lichtbildausweis aufzuweisen hat.

Es steht der Behörde nicht zu, aus „freiem Ermessen“ einen Ausweis zu kreieren. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass gemäß der Angabe auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt zum Pensionistenausweis, dieser nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig ist. Somit handelt es sich dabei offenbar nicht um einen amtlichen Ausweis, sondern lediglich um einen Nachweis, der einer Pensionsbezugsbestätigung vergleichbar ist.

Die Bildungsdirektion für NÖ ist durchaus bereit, eine Bestätigung über den Bezug eines Ruhegenusses auszustellen, welche geeignet ist, in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis jedermann gegenüber den Ruhegenussbezug zu belegen. Dies ist jedoch bereits derzeit durch Vorweis der Zuschrift zur Versetzung in den Ruhestand (oder einer Kopie davon) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis möglich.

2.9 Soziales

2.9.1 Lange Bearbeitungsdauer von Sozialhilfeanträgen

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln teilte als zuständige Behörde für den unter diesem Punkt aufgezeigten Beschwerdefall mit, dass die zeitaufwändigen und umfangreichen Verfahren zu den angeführten Sozialhilfeanträgen der betroffenen Person keinesfalls repräsentativ für die durchschnittliche Verfahrensdauer bei der BH Tulln sind. Diese beträgt in den meisten Fällen kaum zwei Monate ab Antragstellung bzw. kürzer, sofern alle benötigten Unterlagen zeitnah übermittelt werden.

In diesem konkreten Fall war die Behörde laufend in den jeweiligen Verfahren tätig, hat diese nicht verschleppt und wurde nicht säumig. Die Mitwirkung durch den Antragsteller ist für die Behörde unerlässlich, um eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verfahrensführung sowie einen raschen Abschluss des Verfahrens gewährleisten zu können. Die durch die Volksanwaltschaft vorgeworfenen Missstände bei der Durchführung von Sozialhilfverfahren können nicht nachvollzogen werden.

Bereits beim ersten Antrag dieses Antragstellers vom 09.07.2020 wurde rasch entschieden und sogar mit Mandatsbescheid ein Vorschuss der Geldleistung gewährt. Gegen den Bewilligungsbescheid vom 18.08.2020 wurde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht NÖ erhoben, diese jedoch abgewiesen.

Der weitere Antrag vom 02.02.2021 wurde mit Bescheid vom 12.04.2021 abgewiesen. Die Verfahrensdauer entstand durch mangelnde Mitwirkung des Antragstellers. Trotz

Aufforderung wurden die fehlenden Nachweise nicht übermittelt. Erst im Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht NÖ legte der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vor.

Deshalb wurde im LVwG-Erkenntnis der Bescheid der BH Tulln behoben.

Im weiteren Ermittlungsverfahren wurden weitere Vermögenswerte geprüft und Sachverständigengutachten eingeholt. Abermals legte der Antragsteller die geforderten Nachweise nicht vor, weshalb eine Abweisung am 03.11.2021 erfolgte. Im anschließenden Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht NÖ am 15.2.2022 wurde festgestellt, dass die erhobenen Vermögenswerte (Kfz) nicht zu berücksichtigen seien und der Bescheid der BH Tulln aufgehoben. Nach zwei weiteren Aufforderungen zur Vorlage von aktuellen Unterlagen wurde am 14.4.2022 der Bewilligungsbescheid erstellt.

2.9.4 Unsensible Begründung bei Ablehnung eines Zuschusses für Autolifter

In diesem Fall wurde nach Auskunft der BH Tulln auf Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens vom 30.03.2022 am 01.04.2022 eine Ablehnung wegen altersbedingter Beeinträchtigung der Antragstellerin übermittelt.

Eine Medienanfrage im April 2022 wurde nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung dahingehend beantwortet, dass Autolifter nicht zu jenen Hilfsmitteln gehören, die im Rahmen der Behindertenhilfe gefördert werden können, da nach dem NÖ Sozialhilfegesetz „Personen mit altersbedingten Leiden“ leider nicht zur Zielgruppe der Förderung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zählen.

Die Volksanwaltschaft teilte im Abschlussbericht zu diesem Beschwerdefall mit, wonach die Ablehnung des Zuschusses rechtlich nicht beanstandet wurde. Zur Erledigung der BH Tulln wurde ausgeführt, dass eine sensiblere Wortwahl sowie eine empathische Erläuterung in Anbetracht auf den Gesundheitszustand möglich gewesen wäre.

2.9.5 Fehlende Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen

Zum angeführten Einzelfall (GZ 2023-0.845.100 (VA/BD-SV/A-1)) erging folgende ergänzende Stellungnahme durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung.

Für Personen mit Bedarf an Intensivpflege gibt es in NÖ im Rahmen der Sozialhilfe ein Angebot in stationären Pflegeeinrichtungen (Schwerstpflege) der Landesgesundheitsagentur bzw. privater Vertragseinrichtungen. Dieses Angebot wurde im vorliegenden Fall nicht in Anspruch genommen.

Die extramurale gesundheitliche Versorgung fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Sozialversicherungsträgers und nicht der Sozialhilfe. Da die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) nicht bereit war, die Kosten vorab zu übernehmen, musste durch das Land NÖ eine Sonderlösung koordiniert werden.

Der Ehegattin wurde eine Zusage der Kostenübernahme im Rahmen einer Sonderhilfe übermittelt. Die im Monat anfallenden Gesamtkosten, abzüglich dem Anteil der ÖGK und der Hälfte des zustehenden Pflegegeldes, werden dabei vom Land NÖ ersetzt. In weiterer Folge wird ein Teil der Kosten durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) getragen. Mit einer häuslichen Intensivpflege zur Entlastung der Ehegattin kann demnach bereits begonnen werden.

Im Zielsteuerungsvertrag (Zielsteuerung-Gesundheit) zwischen dem Bund, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und den Bundesländern wurde verankert, dass eine allgemeine Lösung auf Bundesebene bis zum Ende des Jahres 2024 gefunden werden soll.

2.9.9 Rechtswidrige Abwesenheitsregelung für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Nach Auskunft der Abteilung Soziales- und Generationenförderung soll Menschen mit Behinderungen durch eine entsprechende Wohnbetreuung die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden. Ziel ist, die Menschen auf Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes im Lebensbereich Wohnen zu unterstützen. Es ist zu gewährleisten, dass allen Bedürfnissen von Bewohnern entsprochen wird, die Menschen im Allgemeinen mit ihrem Wohnen verbinden: nämlich einerseits Bedürfnisse nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität, andererseits nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen Kontakten. Die Wohnbetreuung soll auch zu vermehrter Selbständigkeit und

Selbstbestimmung beitragen, und damit zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe führen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist eine regelmäßige Anwesenheit der Bewohner der Wohneinrichtung essentiell. Dies betrifft auch die Anwesenheit an Wochenenden, zumal gemeinsame Aktivitäten am Wochenende wesentlich zur sozialen Integration aller Bewohner beitragen. Daneben ist natürlich auch die Aufrechterhaltung von familiären Kontakten für die eigene Lebensgestaltung wünschenswert und wichtig.

Um beide Faktoren gut in Einklang zu bringen, wurde in den Richtlinien Wohnen ein Gleichgewicht in der Form formuliert, dass mehrtägige Abwesenheiten für Besuche außerhalb der Wohneinrichtung jedes zweite Wochenende eingeplant werden können, ebenso wie ein Urlaub im Ausmaß von bis zu sechs Wochen (in Summe 82 Tage). Um das regelmäßige Verbringen von Freizeit in der Wohneinrichtung bzw. eine Teilnahme an der dortigen Freizeitgestaltung zu ermöglichen, sind höhere Frequenzen an Abwesenheiten bzw. durchgehende Wochenendaufenthalte außerhalb der Wohneinrichtung aus pädagogischer Sicht aber nicht zu empfehlen.

Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass der Rechnungshof aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermehrte pauschale Abschläge für Abwesenheitstage empfohlen hat.

Bei erheblichen Überschreitungen des Abwesenheitskontingentes stellt sich auch die Frage der tatsächlichen Notwendigkeit für eine stationäre Unterbringung und die damit verbundene Kostentragung durch das Land Niederösterreich. Hierbei ist abzuwägen, ob in Anbetracht des bestehenden Bedarfes an Wohnplätzen, die Betreuung in einem Wohnhaus nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könnte.

Abgesehen davon können gehäufte Abwesenheiten besonderes bei kleineren Rechtsträgern einen nicht verkräftbaren wirtschaftlichen Abgang bewirken, der den weiteren Betrieb der Einrichtung gefährdet. So hat der Rechtsträger die Betreuung in der Wohneinrichtungen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zu gewährleisten: Im Krankheitsfall ist für die durchgehende Betreuung und Pflege Sorge zu tragen, da es nicht Aufgabe der Angehörigen ist, erkrankte Personen zu Hause zu betreuen. Ebenso haben die Rechtsträger die Betreuung zu gewährleisten, wenn Bewohner ihren Urlaub innerhalb der Einrichtung verbringen möchten. Dies setzt voraus, dass jederzeit ausreichend und

fachlich qualifiziertes Personal zur Betreuung aller Bewohner zur Verfügung steht. Daher muss auch an Wochenenden, an denen einzelne Klienten zu Hause betreut werden, das erforderliche Personal für alle Bewohner vorhanden sein.

Wird das zulässige Abwesenheitskontingent überschritten, werden die Pauschalzahlungen des Landes NÖ an den Rechtsträger als Vertragspartner des Landes NÖ gekürzt. Diesen wirtschaftlichen Abgang hat der Rechtsträger zu tragen. Nur mit Zustimmung des Landes NÖ kann der Rechtsträger bei Überschreitung des Abwesenheitskontingents den Klienten einen Unkostenbeitrag verrechnen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine Überwälzung der Kosten oder sogar eine Beendigung des Betreuungsvertrages so gut wie nie vorkommt.

Obgleich der Wunsch der Familien und Freunde, ihre Angehörigen so oft als möglich bei sich zu haben, verständlich ist, kann die gewünschte Ausweitung des Abwesenheitskontingentes aus diesen Gründen nicht befürwortet werden.

Zum angeführten Einzelfall 2021-0.096.934 (VA/NÖ-SOZ/A-1) wurde ergänzend angemerkt, dass seitens der Fachkraft für Sozialarbeit beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung, Kontakt mit der betroffenen Einrichtungsleitung aufgenommen worden ist. Die Einrichtungsleitung hat mitgeteilt, dass aus Sicht der Einrichtung keine Notwendigkeit besteht, bei dem betroffenen Klienten eine Ausweitung des Abwesenheitstagekontingents vorzunehmen. Auch die Fachkraft für Sozialarbeit hat empfohlen, von einer Ausweitung abzusehen, um die Förderung der Selbstständigkeit und der sozialen Integration in der Einrichtung zu gewährleisten. Eine Zustimmung der NÖ Landesregierung, dass für den Fall der Überschreitung des Abwesenheitskontingentes eine Entschädigung durch den Klienten zu erfolgen hat, liegt nicht vor.

2.9.10 Probleme im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

In Hinsicht auf die Anzahl an Kleingruppenbetreuungsplätze wies die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung darauf hin, dass der Ausbau eben dieser in den letzten Jahren kontinuierlich forciert wurde, sodass seit 2020 die Anzahl an

Betreuungsplätzen von 22 auf 66 erhöht wurde, was einer Verdreifachung der Plätze entspricht.

In Hinblick auf die Anregungen der Volksanwaltschaft zum Ausbau von Krisenplätzen wird mitgeteilt, dass aufgrund einer Bedarfserhebung im Herbst 2023 ein Bedarf an einem weiteren Krisenzentrum im Weinviertel festgestellt wurde. Aus diesem Grund ist derzeit die Installation einer dementsprechenden Einrichtung im Weinviertel in Planung. Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass der Bedarf an Krisenplätzen quer durch alle Altersklassen im Laufe eines jeden Jahres erfahrungsgemäß stark variiert. Zeiträume mit Unterbringungsmehrbedarf infolge von Unterbringungsspitzen oder auch Fälle mit speziellen Anforderungen (etwa psychiatrische Fälle) stehen auch Zeiten mit Unterbesetzungen („Leerständen“) gegenüber. Aus diesem Grund ist es alleine schon aufgrund der Tatsache, dass das Land Niederösterreich ein Flächenbundesland ist, aber auch aus planerischen Erwägungen nicht immer möglich, für jeden Unterbringungsfall zu jeder Zeit und überall unmittelbar vor Ort einen Krisenplatz bereitzustellen. Aus diesem Grund wurde bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme des sogenannten „Krisenmoduls“ geschaffen, das landeseigenen und privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eine jederzeitige Unterbringung von Minderjährigen in Krisensituationen in den jeweiligen Wohngruppen der Einrichtungen abgilt. Sohin besteht dauerhaft die Möglichkeit, auch über die bestehenden Krisenzentren hinaus Kinder und Jugendliche in Krisensituationen in den Einrichtungen unterzubringen.

Die Errichtung der sozialpsychiatrischen Wohngemeinschaft befindet sich im Umsetzungsstadium. Derzeit wird das für die Umsetzung des Konzeptes erforderliche Personal aufgenommen, um danach ordnungsgemäß in Betrieb gehen zu können.

Etwaige Mängel an der Substanz von landeseigenen Gebäuden wie auch das angesprochene NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum (SBZ) Allentsteig werden regelmäßig durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen behoben.

2.9.11 Prüfschwerpunkt Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe teilte zum Prüfschwerpunkt Ausbildungsniveau in den Einrichtungen mit, dass die Ergebnisse des angesprochenen Erhebungsbogens und

die Empfehlungen der Volksanwaltschaft in der Weiterentwicklung der NÖ Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung der Aus- und Weiterbildungen, berücksichtigt werden.

In Hinsicht auf die Qualitätsstandards in den Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe darf darauf hingewiesen werden, dass sich diese einerseits aus dem NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz (NÖ KJHG) und der NÖ Kinder- und Jugendhilfe-einrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) samt Beilagen ergeben und andererseits aus den für den Betrieb von Wohngruppen erforderlichen, regelmäßig zu evaluierenden Konzepten sowie aus den einrichtungsinternen Qualitätsstandards.

Um eine Personalfuktuation zu verringern und die Personalstabilität zu forcieren, bietet die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich zu den gesetzten Maßnahmen innerhalb der betroffenen Einrichtungen zahlreiche Aus- und Weiterbildungen an, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ KJH bei der Bewältigung von gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen zu unterstützen. In Ergänzung dazu besteht jederzeit die Möglichkeit, bei etwaigen Betreuungsmehrbedarf zusätzliche Betreuungsstunden für die jeweiligen Kinder und Jugendlichen in Anspruch zu nehmen, die einerseits dem individuellen Betreuungsbedarf der oder des Minderjährigen entsprechen und andererseits Entlastung für die Betreuungssituation in der Wohngruppe bringen. Darüber hinaus werden die Qualitätsstandards in der NÖ KJH regelmäßig und multiprofessionell evaluiert und adaptiert, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern adäquate, zeit- und fachgerechte Rahmenbedingungen zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen.

Zur Elternarbeit wird festgehalten, dass diese in der NÖ Kinder- und Jugendhilfe eine ganz wesentliche Komponente der Leistungserbringung darstellt, um die bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können. Aus diesem Grund ist die Leistung der Elternarbeit nicht nur verpflichtender Bestandteil der zu erbringenden Leistungen der Betreuungsangebote gemäß NÖ KJHEV, sondern wird etwa die Elternarbeit als Zusatzleistung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in teilstationären Wohngruppen angeboten. Darüber hinaus besteht in Hinsicht auf die Rückführung von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines individuellen Betreuungskonzeptes, im Rahmen dessen Eltern Hilfeleistungen erhalten, um ihre Kinder erfolgreich in das familiäre System zu reintegrieren. Zusätzlich dazu

können bereits als Vorbereitung auf eine mögliche Rückführung die mobile Elternberatung in der Herkunftsfamilie und die stationäre Elternberatung in KJH-Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Entsprechende Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ KJH sorgen für zusätzliches Fachwissen in diesem Bereich.

Zu diesem Punkt nahm weiters die Abteilung Gesundheitsrecht, für den Bereich der Fachaufsicht über die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen relevanten Unterpunkten des wie folgt Stellung.

Polizeieinsätze und Psychatrieeinweisungen

Zu der Empfehlung der Volksanwaltschaft, dass jede Einrichtung über ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept sowie individuelle und regelmäßig adaptierte Deeskalations- und Kriseninterventionspläne verfügen sollte, darf mitgeteilt werden, dass ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept im Zuge des Eignungsfeststellungsverfahrens vom Einrichtungsträger erstellt werden muss und von einer Amtssachverständigen für Kinder- und Jugendhilfe bzw. einem Amtssachverständigen für Kinder- und Jugendhilfe geprüft wird. Auch bei den Fachaufsichten wird regelmäßig das Vorhandensein der Schutzkonzepte überprüft.

Weiter sind die Einrichtungen verpflichtet, Deeskalations- und Kriseninterventionspläne zu erstellen und auch regelmäßig zu adaptieren. Diese Vorgabe wird ebenfalls regelmäßig im Zuge der Fachaufsichten von den Amtssachverständigen für Kinder- und Jugendhilfe überprüft.

Aufgrund der Empfehlung der Volksanwaltschaft wird die Fachabteilung im Zuge der Fachaufsichten noch ein verstärktes Augenmerk auf das Vorhandensein von aktuellen Schutzkonzepten sowie Deeskalations- und Kriseninterventionsplänen legen.

Supervision und Teamsitzungen

Zur Forderung nach Einzelsupervision in der Einschulungsphase wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 1 zur NÖ KJHEV (NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung) in den Leistungsbeschreibungen für die unterschiedlichen Wohnformen unter dem Punkt „Qualitätssicherung durch den Träger“ geregelt ist, dass für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Supervision im Ausmaß von 30 Stunden/VZÄ/Jahr anzubieten ist. Es wird hier nicht unterschieden, wie lange die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter schon in der

Einrichtung tätig ist, das heißt, dass die Möglichkeit zur Supervision selbstverständlich auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einschulungsphase gewährleistet sein muss.

Bei den Fachaufsichten werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen regelmäßig dazu befragt, ob für sie Supervisionsmöglichkeiten im erforderlichen bzw. gewünschten Ausmaß zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Feststellungen der Volksanwaltschaft wird bei den Fachaufsichten darauf hingewiesen werden, dass die angeführten Vorgaben der NÖ KJHEV auch in der Einschulungsphase zu gewährleisten sind und damit auch bzw. gerade Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einschulungszeit die Möglichkeit zur Einzelsupervision offenstehen muss.

2.9.12 Bewilligungsverfahren für Pflegefamilien

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nahm die Empfehlung der Volksanwaltschaft zum Anlass, das gegenwärtige Prozedere zu evaluieren. Das Bewilligungsverfahren wird derzeit überarbeitet und sieht vor, die Termine beim Psychologischen Dienst vor den zu absolvierenden Kursen abzuhalten. Der Empfehlung der VA wird damit entsprochen werden.

2.9.13 Kindeswohlgefährdung durch Unterlassung von Maßnahmen

In Hinsicht auf den zugrundeliegenden Fall wurde seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung ausgeführt, dass der Betreuungszeitraum, innerhalb dessen sich die Schilderungen ereigneten, von Dauer-Abgängigkeiten, Drogenkonsum und weiteren Regelverstößen durch die mündig Minderjährige gezeichnet war. Diese Haltung, die mangelnde Compliance und Einsicht der Minderjährigen sind für eine Aufnahme in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung grundsätzlich nicht nur kontraindiziert, sondern verunmöglichen außerdem eine geeignete und adäquate Betreuung der Minderjährigen. Darüber hinaus nehmen sie auch Einfluss auf die Betreuungssituation der weiteren anvertrauten Minderjährigen in der Einrichtung.

Der Minderjährigen und ihrer Mutter wurden von Seiten der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe zahlreiche Unterbringungsmöglichkeiten angeboten und passende

Betreuungsplätze – etwa in Krisenzentren und Wohngemeinschaften – freigehalten, die allesamt abgelehnt wurden.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Betreuung von Minderjährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stets auf freiwilliger Basis erfolgen muss, wodurch es den Einrichtungen nicht erlaubt ist, Minderjährige gegen ihren Willen festzuhalten.

2.9.14 Rechtswidrige Vorgehensweise bei Fremdunterbringung

Unabhängig von den geschilderten Inhalten des gegenständlichen Falles sind aus Sicht der NÖ Kinder- und Jugendhilfe obsorgeberechtigte Personen stets in Angelegenheiten der (Fremd)Betreuung ihrer Kinder und Jugendlichen ausreichend zu involvieren, sofern dies der Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht abträglich wäre. Aus diesem Grund sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Kinder- und Jugendhilfe bestrebt, den Kontakt zu Obsorgeberechtigten herzustellen und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen aufrechtzuerhalten.

2.9.15 Fehlerhafte Unterhaltsberechnung

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung ist bestrebt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Kinder- und Jugendhilfe auch im Bereich der Rechtsvertretung eine adäquate Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. So etwa ist eine individuelle Ausbildung für Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter verpflichtend zu absolvieren, die regelmäßig in Hinsicht auf die gegenwärtigen Herausforderungen des Berufsalltags adaptiert wird. Darüber hinaus bietet die Abteilung regelmäßig Seminare und Vernetzungstreffen für die Rechtsvertretung an, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen, fortzubilden und aktuelle einschlägige Judikatur zu erörtern.

2.9.16 Hausregeln und Sanktionen im Krisenzentrum

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der NÖ Landesregierung wies in diesem Zusammenhang dar auf hin, dass sich die Betreuung von Minderjährigen in Krisenzentren wesentlich von jener in Wohngruppen unterscheidet, da es sich bei Ersterer um eine Kurzzeitunterbringung mit dem Auftrag zur Stabilisierung des Minderjährigen und

Abklärung handelt. Minderjährige befinden sich dabei regelmäßig in Ausnahmesituationen, wenn sie etwa aufgrund psychiatrischer Erkrankungen, Verwahrlosung oder Gewalterfahrungen in der Täter- oder Opferrolle in einem Krisenzentrum aufgenommen werden. Umso mehr ist ein strukturierter Alltag mit engmaschiger Betreuung und klaren Regeln erforderlich, die zur Stabilisierung der Minderjährigen beitragen. Eine überhandnehmende Smartphonennutzung etwa, eine zu großzügige Handhabung von Ausgehzeiten oder ein unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus wären den gesetzten Stabilisierungsmaßnahmen abträglich. An dieser Stelle darf ergänzend angemerkt werden, dass sich die gesetzten Stabilisierungsmaßnahmen an den individuellen Bedürfnissen und dem Alter der Minderjährigen orientieren, um als geeignete, erforderliche und adäquate Maßnahmen wirken zu können. Darüber hinaus wurden Empfehlungen der Volksanwaltschaft zeitnah nach dem Besuch der OPCAT - Kommission umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau